VERGABEUNTERLAGEN

2026005391

Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg, Deutschland

05.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vertragsbedingungen/Formulare 5
Stadt Nürnberg VgV_eRechnung_SÖR 5
Bewerbungsbedingungen VgV 5
Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen (ZAVB)_eRechnung 8
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) UVgO-VgV_eRechnung 15
Ergänzende Bedingungen zur Rechnungsstellung_eRechnung_SÖR 15
Datenschutzhinweis Vergabeverfahren 17
Datenschutzhinweis Bieterkartei 19
Erklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) 21
Leistungsbeschreibung 22
Bestellbeilage-SOER-1-S-2-Stand_2023-01-25 32
Formblatt_Bieterangaben 34
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung.pdf 35
Produkte/Leistungen 37
Eignungskriterien 83
Leistungskriterien 87
Anlagen 88

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Es ist beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Projektinformationen	
Projektnummer:	2026005391
Projektname:	Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027
Gewerk:	Dienstleistung
Projektbeschreibung:	Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung von Probenahmen, chemischen und physikalischen Analysen sowie die Bewertung und Deklaration von Boden- und Wasserproben im Rahmen von Bau-, Rückbau- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen.
CPV-Code	Code Bezeichnung 71313430-8 Analyse der Umweltindikatoren im Bau 71610000-7 Tests und Analysen bezüglich Zusammensetzung und Reinheit 71900000-7 Labordienste 90700000-4 Dienstleistungen im Umweltschutz 90711300-7 Analyse von Umweltindikatoren in anderen Bereichen als dem Bausektor 90711500-9 Umweltüberwachung in anderen Bereichen als dem Bausektor
Vergabeart:	Offenes Verfahren (EU) gemäß VgV
Termine	
Bekanntmachung am:	06.11.2026
Einreichungsfrist Teilnahmeantrag:	bis einschließlich um Uhr
Angebotsfrist:	bis einschließlich 09.12.2026 um 23:59:00 Uhr
Eröffnungstermin:	am ab Uhr
Bindefrist:	bis einschließlich 08.01.2027
geplante Ausführungsdauer:	vom 11.01.2027 bis einschließlich 31.12.2027
Anmerkungen zur Ausführungsdauer:	Rahmenvertrag für 2027

1. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Vergabestelle (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, wird ausgeschlossen.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über das Nachrichtenmodul im Vergabemanagementsystem der Deutschen eVergabe. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-evergabe.de. Bieterfragen müssen bis spätestens 02.12.2026 23:59 Uhr eingegangen sein, für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

2. Kriterien für die Auftragsvergabe

Bewertungsmethode: Niedrigster Preis
Gewichtung: siehe in der Leistungsbeschreibung
Gelten besondere Zuschlagskriterien, werden diese bekannt gemacht und können dann als Wertungsmatrix in der Angebotsmaske des Bieterassistenten eingesehen werden.

3. Bedarfspositionen

Eventuelle Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Hinweise für das Erstellen von Nebenangeboten:
Falls die Abgabe von Nebenangeboten zugelassen ist, sind diese über die Option „Nebenangebote erstellen“ zu erstellen und nicht als Anlage des Hauptangebots hochzuladen. Eine genaue Anleitung für die korrekte Erstellung von Nebenangeboten finden Sie hier.

5. Preisnachlässe

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der dafür vorgesehenen Stelle (in der Angebotsmaske des Bieterassistenten im Unterpunkt "Nachlass") aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Vomhundertsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

6. Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist vorgesehen: Nein
Art der Losauswahl:

7. Eigene Geschäftsbedingungen

Werden dem Angebot eigene Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Individualklauseln, AGB, Eigentumsvorbehalte, Zahlungsziele) beigefügt, wird das Angebot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO bzw. § 53 Abs. 7 Satz 1 iVm § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV ausgeschlossen, wenn eine Aufklärung ergibt, dass der Bieter an seinen Bedingungen festhalten möchte und damit tatsächlich von den Inhalten der Vergabeunterlagen abweichen will.

8. Vergabeunterlagen/ Vertragsbedingungen

Mit der Angebotsabgabe werden die im Angebotsassistenten (Workflowpunkte Vertragsbedingungen/Formulare und Produkte/Leistungen) hinterlegten und aufgeführten Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung sowie die VOL/B, in der am Tage der Angebotseröffnung gültigen Fassung, Vertragsbestandteil. Die Rangfolge richtet sich nach § 1 VOL/B.
Insbesondere sind die Bewerbungsbedingungen und die ergänzende Erklärung zur Angebotsabgabe zu beachten, die bereits mit Angebotsabgabe verbindlich gelten.

9. Bindefrist

Mit Abgabe des Angebots ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

10. Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen

Eine wissentlich unvollständige oder falsche Erklärung im Vergabeverfahren kann den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

11. Datenschutz

a) Verarbeitung personenbezogener Daten durch freiwillige Angabe
Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

b) Qualifizierter Datenschutzhinweis
Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

c) Personenbezogene Daten Dritter
Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

d) Gemäß DSGVO ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung notwendig, wenn die Auftraggeberin einen Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt und/oder im Zuge eines Pflege-/Wartungsvertrages eine Fernwartung vereinbart wird. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Auftragsvereinbarung erst während der Vertragslaufzeit, wird eine Vereinbarung auf Basis eines Vertragsmusters der Auftraggeberin geschlossen.

12. Form der Angebotsabgabe

Durch die elektronische Angebotsabgabe ist das Textformerfordernis gemäß § 126 b BGB erfüllt. Die Angebotsabgabe auf herkömmlichem vollständig schriftlichem Weg (Papierform) ist in diesem Verfahren nicht zugelassen.
Bei Rückfragen zur Bedienung der Software wenden Sie sich bitte an den Support der Firma Healy Hudson: Diesen erreichen Sie über die Schaltfläche/Funktion "Support aktivieren" in Ihrem Angebotsassistenten oder über die E-Mailadresse *service-bieter@deutsche-evergabe.de*
Die Angebotsunterlagen sind in der Eingabemaske im Bieterassistenten auszufüllen und bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform abzugeben. Die Angebotsfrist finden Sie unter Allgemeines > Termine. Um Angebote außerhalb des Vergabemanagementsystems elektronisch bearbeiten zu können, verwenden Sie bitte Ihre Kalkulationssoftware oder eines der im Internet kostenlos zur Verfügung gestellten AVA-Programm (z. B. unter www.heitker.de).

13. Kalkulation

Bei Leistungen des Gebäudereinigerhandwerks sind von den für die Beauftragung in Frage kommenden Bietern ausgefüllte Kalkulationsblätter 221 oder 222 und 223 vor der Auftragserteilung zu übermitteln. Im Formblatt 223 sind alle Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzugliedern. Bis zu einer Angebotssumme von 50.000 € behält sich der Auftraggeber vor, nur ausgewählte Positionen im Formblatt 223 aufgliedern zu lassen. Die Nachforderung der Aufgliederung der Leistungen des/der Nachunternehmer(s) wird vorbehalten.

14. Nachprüfungsbehörde

Vergabekammer Nordbayern

bei der Regierung von Mittelfranken

Promenade 27, 91522 Ansbach

15. Wichtige Bieterhinweise

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Ausschreibungsunterlagen zwingend zum Angebotsausschluss führen, auch wenn diese unabsichtlich oder unbewusst erfolgen.

Zu einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen kann es beispielsweise durch Angebotserläuterungen, welche der Leistungsbeschreibung oder den Vertragsbedingungen widersprechen, kommen, ebenso durch Textergänzungen oder Eintragungen in die Vergabeunterlagen.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters (insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, unabhängig davon ob es sich um vorformulierte Geschäftsbedingungen oder Individualklauseln handelt) werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Darunter fallen

beispielsweise auch Hinweise zum Zahlungsziel, zum Gerichtsstand oder die Erklärung von Eigentumsvorbehalten. Werden dennoch eigene Vertragsbedingungen mit dem Angebot eingereicht, wird die Auftraggeberin im Rahmen des rechtlich Zulässigen aufklären, ob es sich bei der Beifügung um ein Missverständnis oder ein Versehen handelt und inwieweit der Bieter an seinen Vertragsbedingungen festhalten will. Sieht der Bieter von seinen eigenen Vertragsbedingungen ab und erklärt, dass er an diesen nicht festhält und verbleibt nach deren Streichung ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot, erfolgt kein Ausschluss des Angebotes. Will der Bieter hingegen von seinen Vertragsbedingungen keinen Abstand nehmen, liegt eine gewollte Änderung der Vergabeunterlagen vor, die zum Angebotsausschluss führt.

Des weiteren können Angebote nicht gewertet werden, die nicht rechtzeitig vor dem Ende der Angebotsfrist im System eingestellt sind.

Geänderte Leistungen können nur im Rahmen von Nebenangeboten abgegeben werden, wenn diese ausdrücklich zugelassen sind. Um gewertet zu werden, müssen Nebenangebote als solche gekennzeichnet sein. Nebenangebote müssen gleichwertig zur ausgeschriebenen Leistung sein.

Die nachträgliche Änderung eines Angebots ist nicht möglich. Dies betrifft nicht nur die Angebotspreise, sondern z.B. auch Fabrikate, die Bauzeit oder den Umfang der Eigenleistung.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Hinweis
Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

1.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bieter/Bewerber die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

1.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern/Bewerbern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter/Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

1.3 Angebot

1.3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

1.3.2 Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter/Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

1.3.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro (Bruchteile in vollen Cent) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Berechtigung zur Verrechnung ermäßigter Steuersätze ist mit dem Angebot nachzuweisen.
Soweit ihre Wertung in den Informationen zum Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

1.3.4 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Die Preise des Angebots müssen grundsätzlich auch die Kosten aller zur Leistung erforderlichen Stoffe, Hilfsstoffe und Lohnnebenkosten sowie alle Nebenleistungen enthalten.
Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter/Bewerber dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter/Bewerber das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

1.3.5 Wird in der Ausschreibung auf Normen, technische Spezifikationen, europäische technische Zulassungen Bezug genommen, wird das Angebot auch gewertet, sofern der Bieter/Bewerber in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm angebotene Lösung den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entspricht.

1.3.6 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.4. Datenschutz

1.4.1 Die von den Bietern/Bewerbern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

1.4.2 Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1.4.3. Werden der Auftraggeberin personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin) als Betroffene übermittelt, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen diesbezüglich eigenständig verantwortlich. Auf die Frewilligkeit ihrer Angaben ist hinzuweisen und der qualifizierte Datenschutzhinweis der Auftraggeberin ist den Betroffenen bekannt zu machen.

1.5 Nebenangebote

1.5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein, ihre Anzahl ist an der im dafür vorgesehenen Stelle aufzuführen.

1.5.2 Nebenangebote müssen qualitativ und quantitativ die durch die Leistungsbeschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen. Sie müssen damit mindestens

- die funktionalen Anforderungen und
- die wirtschaftlichen Kriterien der ausgeschriebenen Lösung erfüllen, insbesondere Gebrauchstauglichkeit, Folgekosten, Lebensdauer.

Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen.

1.5.3 Der Bieter/Bewerber hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter/Bewerber eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

1.5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

1.5.5 Nebenangebote, die den Nummern 1.5.1 bis 1.5.4 nicht entsprechen, können nicht gewertet werden.

1.6 Bietergemeinschaften

1.6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (oder vergleichbarer Zusammenschluss) im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

1.6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

1.7 Benachrichtigung

Nichtberücksichtigte Bieter/Bewerber erhalten eine Benachrichtigung nach § 134 GWB. Eine Unterrichtung der Bieter erfolgt zudem gem. § 62 VgV.

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
für die Ausführung von Leistungen

Hinweis

Die genannten Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistung, Preise (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für die zur Leistung erforderlichen Arbeitsmittel, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Reinigungsmittel, Verpackung o.ä. und die notwendigen Hilfsleistungen wie Transporte, Auf- und Abladen frei Verwendungsstelle, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Lieferung/Leistung abgegolten.
Packstoffe hat der Auftragnehmer zurückzunehmen und ggf. wie auch durch seinen Auftrag entstandene Abfälle auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen.

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung verbindlich

Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3 Änderung der Leistung (§ 2 VOL/B)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

3.2 Sind nach § 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen und Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

5.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5.2 Solange der Vertrag nicht beiderseits vollständig erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

5.3 Nach- oder Subunternehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat also derartige weiter gegebene Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen. Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt nur mit dem Auftragnehmer.

5.4 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder qleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Verpflichtungen auf Verlangen durch die Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Einsatz von Nach- oder Subunternehmern sind diese durch den Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten und haben die Einhaltung der Verpflichtungen in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOL/B)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,

- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Aufgaben, sowie Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 24 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

8 Abnahme (§ 13 VOL/B)

8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

8.2 Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

9 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährung für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. Lieferung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

10.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

10.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.

10.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) in Euro aufzustellen: der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

10.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

10.5 Die zum uneingeschränkten Vorsteuerabzug erforderlichen gesetzlichen Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 und § 14a UStG sind einzuhalten.

10.6 Die Rechnungen müssen neben den Rechnungspositionen und erläuternden Unterlagen wie Aufmaß, Pläne, Lieferscheine oder sonstige Nachweise und erläuternden Unterlagen Dritter folgende Angaben enthalten: Neben den gesetzlichen Vorgaben sind die LeitwegID, der Name der Dienststelle für welche die Leistung erbracht wurde einschließlich Ergänzungen wie Einrichtung, Abteilung, Sachgebiet, Sachbearbeitung, und Auftragsbezug (z.B. Bestellnummer, Lieferort, Leistungsort unter Angabe von Adresse und Gebäude, sofern mehrere Gebäude unter einer Anschrift zu finden sind) anzugeben. Diese Angaben werden vom Auftraggeber mit den ergänzenden Bedingungen zur Rechnungsstellung vorgegeben.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.

Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Zahlungen (§ 17 VOL/B)

12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos im Überweisungsverkehr in Euro geleistet.

12.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

12.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.4 Für Vorauszahlungen ist stets besondere Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster für den Zahlungsbetrag incl. Mehrwertsteuer zu leisten.

13 Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

13.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche des Auftraggebers beträgt acht Jahre, sie beginnt mit der Schlusszahlung.

14 Abtretung

14.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

14.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle des Auftrags gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
  "Ich erkenne an,

a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn die die Zahlung bearbeitende Kasse schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

14.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

14.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

15 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

15.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, für Mängelansprüche und Schadensersatz.

15.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz.

15.3 Wird in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit verlangt, hat der Auftragnehmer Sicherheit (vorzugsweise durch Bürgschaft) zu leisten.

15.4 Die Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche beträgt 5 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer. Bei besonderen Risiken kann sie bis zu 10 % der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 50.000 EURO einschließlich Mehrwertsteuer (Nachträge, Mengenmehrungen usw.) ist die Sicherheit entsprechend zu erhöhen. Der Auftraggeber kann dies auch bei niedrigeren Erhöhungen verlangen.

15.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit die entsprechende Summe bei fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag einzubehalten. Ein Einbehalt kann durch eine entsprechende Bürgschaft ersetzt werden.

15.6 Nach Abnahme, Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung und nach Erfüllung aller bis dahin bestehenden Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Mängelansprüche bis auf 3 % der Abrechnungssumme zuzüglich der voraussichtlichen Aufwendungen für die Beseitigung festgestellter Mängel verringert oder gemäß Nr. 16.5 die Bürgschaft ausgetauscht wird.

15.7 Die Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.

16 Bürgschaften (§§ 17 und 18 VOL/B)

16.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

16.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen (Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen.).

16.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist Nürnberg.

16.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde in Euro zu stellen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss die Bürgschaft auf die Arbeitsgemeinschaft ausgestellt sein.

16.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige rechtmäßig erhobene Ansprüche befriedigt und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

16.6 Die Urkunde über die Mängelanspruchsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.

16.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

17 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Nürnberg.

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung von Probenahmen, chemischen und physikalischen Analysen sowie die Bewertung und Deklaration von Boden- und Wasserproben im Rahmen von Bau-, Rückbau- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen.

Dienstleistung

1. Überwachung der Anlieferung
Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.
Dieser hat Firma/Büro mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom oben genannten Beauftragten getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle
, , .

3. Ausführungsfristen

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Leistung	Datum

4. Vertragsstrafen (§ 11)
Es wird eine Vertragsstrafe vereinbart: **Nein**
4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist: vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme desjenigen Teils der Lieferung/Leistung, der nicht genutzt werden kann.
4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen: Prozent der den unter Ziffer 3.3 genannten Einzelfristen zugehörigen Auftrags-Teilsummen für denjenigen Teil der Lieferung/Leistung, der nicht genutzt werden kann.
4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme begrenzt.

5. Sicherheitsleistung (§18)
Für die Lieferung/Leistung ist Sicherheit zu leisten: **Nein**
Die Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß Nr. 15 ZAVB/L ist zu leisten in Höhe von **Prozent** der Auftragssumme.

6. Veröffentlichungen
Sämtliche Äußerungen oder Mitteilungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, welche die Leistung, den Inhalt des Vertrages oder dessen Abwicklung betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

7. Mittelstandsförderung
In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen (gemäß Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20.12.2007 (Nr. I B 1612-917-29-926) in der jeweils gültigen Fassung).

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Ergänzende Bedingungen zur Rechnungsstellung

Für den Rechnungseingang bei der Auftraggeberin stehen drei Wege zur Verfügung. Eine Zustellung über einen anderen Weg ist nicht zugelassen.

Für alle Rechnungsformate gilt:

Eine getrennte Übermittlung von Rechnung und sonstigen Anlagen auf unterschiedlichen Wegen kann nur in Einzelfällen erfolgen und muss mit der Auftraggeberin vor Rechnungslegung abgestimmt werden. Die Leitweg-ID und die Rechnungsnummer müssen bei allen Formen der Rechnungsübermittlung zwingend angegeben werden.

Zugangswege:

1. Per E-Mail (als X-Rechnung oder PDF) an folgende E-Mailadresse: soer@rechnung.nuernberg.de.
   Ein Versand an andere E-Mailadressen der Stadt Nürnberg ist nicht zugelassen.

2. Per Dateiupload (als X-Rechnung und PDF) auf einem der unter www.lieferanteninfo.nuernberg.de genannten Portale.
   Eine Zustellung über andere Datenaustauschwege ist in nicht zugelassen.

3. Als Papierrechnung per Post an folgende Postanschrift:

Stadt Nürnberg
Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum
SÖR/1-S
Johannes Opitz
Leitweg-ID: 09564000-8501220-76
Postfach 90 02 15
90493 Nürnberg

Alle vorstehenden Angaben werden durch die Auftraggeberin vorgegeben. Es darf darüber hinaus kein Straßenname in der Rechnungsadresse stehen. Eine Zustellung über andere Anschriften der Stadt Nürnberg oder persönliche Übergabe an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stadt Nürnberg ist nicht zugelassen. Rechnungen können auf Grund von Größenbeschränkungen bei Postfächern der Deutschen Post AG nur

bis zum Format Maxibrief zugestellt werden. Größere Versandformate werden grundsätzlich nicht angenommen. Die Übergabe größerer Formate kann nur ausnahmsweise in Einzelfällen erfolgen und muss mit der Auftraggeberin vor Rechnungslegung abgestimmt sein.

elektronisch übermittelte Rechnungen

Bei elektronisch übermittelten Rechnungen werden die Formate pdf und E-Rechnungen, die konform zur Europäischen Norm 16931 sind, entweder bevorzugt als aktuelle XRechnung oder alternativ als ZUGFeRD ab Version 2 (jeweils in der aktuell gültigen Version) angenommen. Andere Formate sind nicht zugelassen. Rechnungen im Format pdf müssen folgende Aktionen zulassen: Dokument ohne Kennwort ansehen, Text und Grafik aus Dokument kopieren, Dokument drucken, Kommentare hinzufügen oder ändern.

Jede E-Mail an den zentralen Rechnungseingang der Stadt Nürnberg muss genau einen Dateianhang (PDF-Rechnung oder E-Rechnung) enthalten. Dateien dürfen eine Größe von 15 MB nicht überschreiten. E-Mails ohne Dateianhang oder mit mehreren Dateianhängen werden automatisch abgewiesen. Rechnungsbegleitende Dokumente (zum Beispiel Leistungsnachweise, Arbeitsberichte etc.) müssen in die Rechnungsdatei integriert werden. Wichtig ist dabei, dass das Rechnungsbild am Anfang steht. Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail versendet werden. Mehrere Rechnungen in einer Datei sind nicht zulässig. Wichtige Informationen und Angaben gehören nicht in den E-Mail-Text, sondern in den Dateianhang. Bei der elektronischen Rechnungsbearbeitung werden nur die Dateianhänge bearbeitet, der Begleittext in der E-Mail wird nicht zur Kenntnis genommen. Die E-Mail mit der Rechnung darf nicht von einer "No-Reply"-Adresse versendet werden, da sonst Antwortmails, zum Beispiel Fehlermeldungen, nicht beim Absender der Rechnung ankommen.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Rechtsamt Abteilung 3-VMN
Bauhof 9
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insb.:
  - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
  - Beantwortung von Bieterfragen
  - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
  - Abfrage und Überprüfung der Eignung
  - Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

Weitergabe von Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation
- Teilnehmer an Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit der/dem Datenschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Bei europaweiten Ausschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 VgV für Liefer- und Dienstleistungen bzw. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 Abs. 4 VgV für Bauleistungen die Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/ der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags.
Bei nationalen Ausschreibungen sind gem. § 6 UVgO für Liefer- und Dienstleistungen die Vergabeunterlagen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.
Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen deren Auftragswert 25.000 € ohne USt. bzw. bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne USt. übersteigt, sind die in § 20 Abs. 3 VOB/A genannten Informationen sechs Monate vorzuhalten, § 20 Abs. 3 Satz 2 VOB/A.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Vergabeverfahren möglicherweise nicht erfolgreich durchgeführt und/oder der Vertrag nicht abgeschlossen und abgewickelt werden.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Bieterkartei

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Rechtsamt Abteilung 3-VMN
Bauhof 9
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 4831
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Pflege einer Bieterkartei
- Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
- Abfrage und Überprüfung der Eignung
- Berücksichtigung in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO.

Weitergabe von Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- Sachbearbeiter der Stadt Nürnberg zur sachdienlichen Kommunikation

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung. Bei Übermittlung in Drittländer = Nicht-EU bitte mit DSB Kontakt aufnehmen.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, bis Sie uns von dem Wunsch, aus der Bieterkartei entfernt zu werden, in Kenntnis setzen. Personenbezogene Daten in Unterlagen aus Anlass der Aufnahme in die Bieterkartei (z.B. im Rahmen der Eignungsprüfung) werden so

lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen zukünftigen Vertragsschluss erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten können Sie bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht berücksichtigt werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

Erklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Mit Abgabe des Angebots bestätige ich/bestätigen wir, dass im Fall der Auftragserteilung die Entlohnung der an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer nicht unterhalb der in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarife erfolgen wird, sowie die Beachtung und Einhaltung der weiteren Vorschriften nach den Bestimmungen des AEntG bzw. des MiLoG. Bei einem Einsatz von Nachunternehmern verpflichte(n) ich/wir diese entsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir die Entlohnung von mir/uns und meinen/unseren Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmern nach den in Bayern geltenden Lohntarifen nachweisen und hierzu im erforderlichen Umfang Einsicht in meine/unsere Firmenunterlagen gewähren.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir prüffähige Unterlagen für die an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer insbesondere mit folgenden Angaben vorlegen: Anzahl der im fraglichen Zeitraum an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer, Namensliste der tätigen Mitarbeiter, Summe der geleisteten und vergüteten Arbeitsstunden, Summe der Bruttolöhne, Abrechnungsmonat/-jahr, Urlaubslisten.

Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer mit der Vorlage der vorgenannten Unterlagen und Überprüfung der tarifgerechten Entlohnung sowie der weiteren Vorschriften gemäß den Bestimmungen des AEntG werde(n) ich/wir einholen. Einen Einsatz von Nachunternehmern mache(n) ich/wir auch davon abhängig, dass diese entsprechend verfahren und sich verpflichten, dies in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese vertragliche Vereinbarung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVgO bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 AEntG bzw. § 19 MiLoG)) und dass eine sofortige Kündigung bestehender Aufträge seitens der Auftraggeberin erfolgen kann.

Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines und Gegenstand der Ausschreibung
Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erbringung von fachtechnischen Leistungen im Bereich der umwelttechnischen Probenahme, chemischen und physikalischen Analytik sowie der abfallrechtlichen Deklaration und Bewertung von Bodenmaterialien, mineralischen Abfällen, Grundwasser und Bodenluft im gesamten Stadtgebiet Nürnberg.
Die Leistungen dienen insbesondere der Untersuchung und Bewertung von Bodenmaterialien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Erdarbeiten, Tiefbaumaßnahmen, Leitungsbau, Straßenbau, Grundstücksentwicklungen, Rückbauvorhaben, Altlastenuntersuchungen sowie der Vorbereitung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Materialien.
Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- die Probenahme von Bodenmaterial im ungestörten und ausgehobenen Zustand,
- die Beprobung von Haufwerken, Bodenmieten und sonstigen Materialchargen,
- die Probenahme von Grundwasser aus vorhandenen und gegebenenfalls neu eingerichteten Grundwassermessstellen,
- die Probenahme von Bodenluft,
- die Durchführung der jeweils erforderlichen Laboruntersuchungen,
- die Erstellung von Prüfberichten, Deklarationsanalysen und abfallrechtlichen Bewertungen,
- die Zuordnung der untersuchten Materialien zu geeigneten Verwertungs- und Beseitigungswegen,
- die fachliche Beratung hinsichtlich der anzuwendenden Untersuchungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe sowie
- die Erstellung der für die weitere Verwendung, Verwertung, Entsorgung oder behördliche Beurteilung erforderlichen Dokumentationen.

Die Beauftragung erfolgt bedarfsabhängig durch Einzelabrufe des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Leistungen, Mengen oder Mindestauftragsvolumina besteht nicht, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
Die Laufzeit beträgt ein Jahr, beginnend am 11.01.2027 mit Laufzeitende am 31.12.2027

Auftraggeber:
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Planung und Bau - Straße (SÖR/1-S/2)
Verträge, Baugrund, Rückbau
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Rechnungsstellung:
soer@rechnung.nuernberg.de
Leitweg-ID: 09564000-8501220-76

2. Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet Nürnberg einschließlich aller Stadtteile, Gewerbe- und Industriegebiete, Verkehrsflächen, öffentlichen Grundstücke sowie sonstigen Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers.
Die Leistungen sind an wechselnden Einsatzorten und unter unterschiedlichen örtlichen, geologischen, hydrogeologischen und baubetrieblichen Randbedingungen zu erbringen.
Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung insbesondere die örtlichen Gegebenheiten, die Zugänglichkeit der Untersuchungsflächen, vorhandene Leitungen und Einbauten, die Verkehrssituation sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Einsatzorte und die konkreten Aufgabenstellungen werden im Rahmen der Einzelbeauftragung mitgeteilt.

3. Maßgebende Vorschriften und technische Regelwerke

Sämtliche Leistungen sind nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Anforderungen, den einschlägigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Insbesondere sind, soweit für die jeweilige Aufgabenstellung einschlägig, zu berücksichtigen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- der bayerische Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden bzw. LVGBT),
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- Deponieverordnung (DepV),
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG),
- einschlägige Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU),
- LAGA-Mitteilung 20, soweit im konkreten Anwendungsfall weiterhin einschlägig,
- LAGA-Mitteilung 32 – PN 98,
- einschlägige DIN-, DIN-EN- und DIN-EN-ISO-Normen,
- einschlägige Merkblätter und Vollzugshinweise des LfU Bayern,
- einschlägige Regelungen zur Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sowie
- weitere für den jeweiligen Verwertungs-, Entsorgungs- oder Untersuchungsweg maßgebliche Vorschriften.

Für die Probenahme und Untersuchung von Bodenmaterial, Grundwasser und Bodenluft sind insbesondere die einschlägigen LfU-Merkblätter, darunter die Merkblätter 3.8/4 und 3.8/6, in ihrer jeweils einschlägigen Fassung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen der genannten Regelwerke sind aufgabenbezogen anzuwenden. Es ist jeweils zu prüfen, welche Vorschriften für die konkrete Materialart, den Untersuchungszweck und den vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweg verbindlich sind.

Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder der technischen Regelwerke während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf relevante Änderungen hinzuweisen und zu beraten. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sofern verschiedene Regelwerke unterschiedliche Anforderungen enthalten, sind die für den jeweiligen Anwendungsfall verbindlichen Anforderungen einzuhalten. Abweichungen oder alternative Verfahren sind vor ihrer Anwendung mit dem Auftraggeber abzustimmen und fachlich nachvollziehbar zu begründen.

4. Leistungsumfang und Einzelbeauftragung

Die einzelnen Leistungen werden entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, des Untersuchungsziels und des erforderlichen Leistungsumfangs durch den Auftraggeber abgerufen.

Der Einzelabruf kann insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Lage und Bezeichnung der Untersuchungsfläche,
- Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahme,
- Herkunft und Beschaffenheit des zu untersuchenden Materials,
- Angaben zu bekannten oder vermuteten Schadstoffbelastungen,
- vorgesehener Verwertungs- oder Beseitigungsweg,
- Art und Anzahl der Probenahmestellen beziehungsweise Materialchargen,
- gewünschter Untersuchungsumfang,
- erforderliche Bewertungsgrundlagen und Grenzwerte,
- zeitliche Vorgaben sowie
- Anforderungen an die Berichterstattung und Dokumentation.
- Bezeichnung und Nummerierung der Probenahme und Proben

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob die übermittelten Informationen für eine fachgerechte Durchführung ausreichen.
Ergeben sich Unklarheiten hinsichtlich der Probenahmestrategie, der anzuwendenden Vorschriften, des Untersuchungsumfangs oder des vorgesehenen Entsorgungsweges, ist vor Durchführung der betreffenden Leistung eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.
Zusätzliche Leistungen, die über den vereinbarten Einzelabruf hinausgehen, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Probenahmen, weitergehende Analysen, Wiederholungsuntersuchungen und ergänzende Gutachterleistungen.

5. Allgemeine Anforderungen an die Probenahme
Die Probenahmen sind durch fachkundiges, geschultes und für die jeweilige Aufgabenstellung geeignetes Personal durchzuführen.
Das eingesetzte Personal muss über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen hinsichtlich der Probenahmeverfahren, der relevanten Schadstoffgruppen, der Probenkonservierung, der Probenvorbereitung und der Qualitätssicherung verfügen.
Die Probenahme ist so zu planen und durchzuführen, dass repräsentative, nachvollziehbare und für den jeweiligen Untersuchungszweck geeignete Proben gewonnen werden.
Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- Festlegung einer geeigneten Probenahmestrategie,
- Berücksichtigung der Materialbeschaffenheit und möglicher Inhomogenitäten,
- ausreichende Anzahl und geeignete Verteilung der Einzelproben,
- Vermeidung von Kreuzkontaminationen,
- Verwendung geeigneter und sauberer Probenahmegeräte,
- Auswahl geeigneter Probengefäße und gegebenenfalls Konservierungsmittel,
- Einhaltung erforderlicher Lagerungs- und Transportbedingungen,
- eindeutige Kennzeichnung sämtlicher Proben,
- lückenlose Dokumentation der Probenahme sowie
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zwischen Probenahme, Laborauftrag, Analysenergebnis und abschließender Bewertung.

Bei Hinweisen auf räumlich begrenzte Belastungsschwerpunkte, auffällige Materialien oder unterschiedliche Materialqualitäten sind diese gesondert zu erfassen und erforderlichenfalls getrennt zu beproben.
Eine Vermischung unterschiedlicher Materialqualitäten zur Herstellung einer vermeintlich repräsentativen Durchschnittsprobe ist unzulässig, soweit dadurch die Aussagekraft der Untersuchung beeinträchtigt oder eine unzulässige Vermischung von Abfällen bewirkt würde.
Bei der Durchführung der Untersuchungen nach anderen Methoden, sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den AN zu erbringen.
Die für die Durchführung vorgesehene Untersuchungsstelle bzw. das Labor muss die notwendige Fachkenntnis und Eignung besitzen. Die vorgesehene Untersuchungsstelle bzw. das Labor ist in der Firmennachweisliste anzugeben und die fachliche Eignung mittels Nachweis zu belegen.

6. Probenahme von Bodenmaterial oder Asphaltproben
Die Probenahme von Bodenmaterial umfasst insbesondere die Untersuchung von Oberboden, Unterboden, gewachsenem Boden, anthropogen überprägtem Boden, Auffüllungen sowie ausgehobenem Bodenmaterial und Asphaltkernen.
Die Probenahme kann beispielsweise erfolgen mittels:
- Handbohrungen und geeigneter Probenahmesonden,
- Rammkernsondierungen,
- Baggerschürfen und Aufschlüssen,
- Probenahme aus geöffneten Baugruben,
- Probenahme aus Aushubchargen sowie
- weiterer für den jeweiligen Untersuchungszweck geeigneter Verfahren.

Die Auswahl des Probenahmeverfahrens richtet sich nach dem Untersuchungsziel, der erforderlichen Entnahmetiefe, den örtlichen Bodenverhältnissen und den geltenden fachtechnischen Anforderungen.

Bei orientierenden Untersuchungen, Detailuntersuchungen, Wirkungspfadbetrachtungen oder Untersuchungen zur abfallrechtlichen Einstufung sind die jeweils unterschiedlichen Anforderungen an Probenahme, Probenaufbereitung und Bewertung zu beachten.
Die entnommenen Proben sind eindeutig den jeweiligen Entnahmestellen, Tiefenintervallen und Materialhorizonten zuzuordnen.
Bei Verdacht auf leichtflüchtige Schadstoffe sind geeignete Probenahme- und Konservierungsverfahren anzuwenden, um Probenveränderungen und Verluste flüchtiger Stoffe möglichst zu vermeiden.
Die Probenahmeplanung hat sicherzustellen, dass die gewonnenen Untersuchungsergebnisse für den jeweils vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
Der Probenehmer hat während Bohrungen und Schürfen vor Ort zu sein.
Bei Asphaltproben oder Bodenproben, die für Voruntersuchungen entnommen werden, gibt der AG die Probebezeichnung (Nummer) vor.
Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen. Nicht benötigtes Probematerial, bzw. Rückstellproben sind min. 6 Monate fachgerecht aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

7. Beprobung von Haufwerken und Bodenmieten

Die Beprobung von Haufwerken umfasst insbesondere ausgehobenes Bodenmaterial, Auffüllungsmaterial, Bauschutt, mineralische Abfälle, gemischte mineralische Materialien und sonstige zu deklarierende Materialchargen.
Die Probenahme ist grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der LAGA PN 98 beziehungsweise den jeweils einschlägigen alternativen oder ergänzenden Regelwerken, insbesondere der DIN 19698, durchzuführen.
Die maßgebliche Vorgehensweise richtet sich nach der Materialart, der Homogenität beziehungsweise Heterogenität des Haufwerks, dessen Volumen, der Herkunft und dem vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweg.
Vor Beginn der Probenahme sind das Haufwerk und seine Randbedingungen hinsichtlich folgender Aspekte zu beurteilen:

- Herkunft und Entstehung des Materials,
- geschätztes Volumen und gegebenenfalls Masse,
- Materialzusammensetzung und Korngrößenverteilung,
- erkennbare Fremdbestandteile,
- organoleptische Auffälligkeiten,
- Hinweise auf unterschiedliche Belastungsbereiche sowie
- mögliche Gefährdungen bei der Probenahme.

Die erforderlichen Einzel-, Misch- und Laborproben sind entsprechend den maßgeblichen Vorgaben zu bestimmen und zu entnehmen. Eine Reduzierung der Probenanzahl ist nur zulässig, wenn die jeweiligen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Reduzierung nachvollziehbar begründet und dokumentiert wird.
Soweit zur repräsentativen Probenahme erforderlich, sind die Haufwerke mittels geeigneter technischer Geräte zu öffnen, aufzuschließen oder abschnittsweise freizulegen.
Der Auftragnehmer hat die Probenahme so durchzuführen, dass auch das Innere des Haufwerks beziehungsweise unterschiedliche Materialbereiche ausreichend erfasst werden.
Erkennbare Belastungsschwerpunkte sind getrennt zu beproben und zu bewerten.
Unterschiedliche Materialchargen dürfen nicht ohne fachliche Prüfung und rechtliche Zulässigkeit zusammengefasst werden.
Die Dokumentation muss mindestens die eindeutige Bezeichnung des Haufwerks, dessen Lage, die Herkunft, das geschätzte Volumen, die Materialbeschreibung, die Probenahmestrategie, die Anzahl der entnommenen Proben und die wesentlichen Ergebnisse der organoleptischen Beurteilung enthalten. Die Probenahme ist durch aussagekräftige Fotos und erforderlichenfalls durch eine Lageskizze zu ergänzen. Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen. Nicht benötigtes Probematerial, bzw. Rückstellproben sind min. 6 Monate fachgerecht aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

8. Grundwasserprobenahme

Die Grundwasserprobenahme umfasst die Entnahme von Wasserproben aus bestehenden Grundwassermessstellen, Brunnen, geeigneten Grundwasseraufschlüssen und gegebenenfalls weiteren mit dem Auftraggeber abgestimmten Entnahmestellen.
Die Durchführung hat unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, der fachtechnischen Empfehlungen und der einschlägigen LfU-Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere sind die DIN 38402-13, die einschlägigen AQS-Merkblätter und das LfU-Merkblatt 3.8/6 in der jeweils anwendbaren Fassung zu berücksichtigen.
Die Probenahme umfasst, soweit erforderlich:

- Überprüfung und Dokumentation der Messstellenbezeichnung und Zugänglichkeit,
- Kontrolle des baulichen Zustands und der Eignung der Messstelle,
- Messung des Grundwasserstands,
- Ermittlung der erforderlichen Vor-Ort-Parameter,
- fachgerechtes Abpumpen beziehungsweise Absenken nach dem geeigneten Probenahmeverfahren,
- Entnahme der Wasserprobe,
- gegebenenfalls Filtration und Konservierung entsprechend dem Untersuchungsprogramm,
- geeignete Verpackung, Kühlung und Transport der Proben sowie
- vollständige Dokumentation der Probenahmebedingungen.

Die Wahl des Probenahmeverfahrens ist an die jeweilige Messstelle, die hydrogeologischen Verhältnisse, den Untersuchungszweck und die zu untersuchenden Parameter anzupassen.
Bei der Untersuchung auf leichtflüchtige organische Verbindungen sind geeignete Probengefäße, Fülltechniken und Konservierungsverfahren zu verwenden, um Verluste durch Ausgasung zu vermeiden.
Die Proben sind unter Beachtung der geforderten Haltbarkeit und Transportbedingungen zeitnah an das beauftragte Labor zu übergeben.

9. Bodenluftprobenahme

Die Bodenluftprobenahme dient insbesondere der Untersuchung gasförmiger Schadstoffe im Porenraum des Untergrunds, beispielsweise im Zusammenhang mit Altlasten, ehemaligen gewerblichen oder industriellen Nutzungen, Auffüllungen und Verdachtsflächen.
Der Leistungsumfang umfasst, abhängig von der Einzelbeauftragung:

- Festlegung geeigneter Probenahmestellen und Entnahmetiefen,
- Herstellung beziehungsweise Nutzung geeigneter Bodenluftmessstellen,
- Überprüfung der Messstellen auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit,
- fachgerechte Entnahme der Bodenluft,
- Erfassung relevanter Vor-Ort-Parameter, soweit erforderlich,
- Probenahme in geeignete Behältnisse oder auf geeignete Sorptionsmedien,
- Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Feldmessungen,
- Transport und Übergabe an das Labor sowie
- Dokumentation der Probenahme und der Randbedingungen.

Die Probenahmeverfahren sind entsprechend der Fragestellung und den zu untersuchenden Stoffgruppen auszuwählen.
Insbesondere bei leichtflüchtigen organischen Verbindungen sind Einflüsse durch Verdünnung mit Außenluft, Undichtigkeiten, ungeeignete Entnahmeraten und unzureichende Probenkonservierung zu vermeiden.
Die Probenahmebedingungen, insbesondere Entnahmetiefe, Entnahmedauer, Förderrate, gegebenenfalls erforderliche Spülvolumina und die maßgeblichen Feldparameter, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

10. Analytische Untersuchungen

Die Laboruntersuchungen sind entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel und den geltenden rechtlichen beziehungsweise fachtechnischen Anforderungen durchzuführen. Bei der Durchführung der Untersuchungen nach anderen Methoden, sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den AN zu erbringen. Die für die Durchführung vorgesehene Untersuchungs-
stelle bzw. das Labor muss die notwendige Fachkenntnis und Eignung besitzen. Die vorgesehene Untersuchungsstelle bzw. das Labor ist in der Firmennachweisliste anzugeben und die fachliche Eignung mittels Nachweis zu belegen.
Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Untersuchungsprogramme unter Berücksichtigung der Materialart, der Herkunft, möglicher Schadstoffbelastungen und des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges zusammenzustellen.
Die Analytik kann insbesondere folgende Untersuchungsbereiche umfassen:

a) Bodenmaterial und mineralische Abfälle

- abfallrechtliche Deklarationsanalysen,
- Untersuchungen nach Ersatzbaustoffverordnung,
- Untersuchungen nach Deponieverordnung,
- Untersuchungen nach dem bayerischen Verfüll-Leitfaden,
- Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung,
- Untersuchungen nach einschlägigen LfU-Merkblättern,
- Untersuchungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen,
- Untersuchungen auf geogene und anthropogene Schadstoffe sowie
- weitere projektbezogene Sonderuntersuchungen.

b) Typische Parametergruppen

- Schwermetalle und ausgewählte Metalle,
- Arsen und weitere anorganische Schadstoffe,
- Mineralölkohlenwasserstoffe,
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- leichtflüchtige aromatische und chlorierte Kohlenwasserstoffe,
- polychlorierte Biphenyle (PCB),
- Phenole und weitere organische Schadstoffe,
- Cyanide,
- Asbest und gegebenenfalls weitere mineralische Fasern,
- per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), soweit erforderlich,
- weitere organische und anorganische Schadstoffe entsprechend der Verdachtslage sowie
- bodenphysikalische und bodenchemische Parameter, soweit für die Bewertung erforderlich.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der konkrete Analysenumfang ist im Einzelabruf festzulegen oder vor Beginn der Analytik mit dem Auftraggeber abzustimmen.

c) Grundwasser

Die Untersuchungen können insbesondere allgemeine chemisch-physikalische Parameter, Metalle, Mineralölkohlenwasserstoffe, PAK, leichtflüchtige organische Verbindungen, PFAS und weitere grundwasserrelevante Schadstoffe umfassen.

d) Bodenluft

Die Untersuchungen können insbesondere leichtflüchtige aromatische und chlorierte Kohlenwasserstoffe, weitere flüchtige organische Verbindungen sowie gegebenenfalls ausgewählte anorganische gasförmige Schadstoffe umfassen.
Die Auswahl der Analysenparameter hat sich an der jeweiligen Verdachtslage und der Aufgabenstellung zu orientieren. Ein pauschaler Standardumfang ersetzt nicht die erforderliche fachliche Prüfung.

11. Anforderungen an die Untersuchungsstellen und Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer muss über fachlich qualifiziertes Personal verfügen. Erforderlich sind Kenntnisse unter anderem in Bodenkunde, Geologie, Hydrogeologie, Chemie, Probenahmetechnik und Qualitätssicherung.

Die personelle Organisation muss den Anforderungen der bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) entsprechen und als Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz im ReSyMeSa gelistet sein. Die eingesetzten Probenehmer müssen für die konkreten Probenahmen qualifiziert sein, z.B. LAGA PN 98.

Für den beantragten Bereich müssen die erforderlichen Geräte vorhanden sein, etwa geeignete Bodenprobenahmegeräte, Grundwasserpumpen, Vor-Ort-Messgeräte sowie Einrichtungen zur fachgerechten Probenkonservierung und zum Transport.

Die erforderliche Zuverlässigkeit muss nachgewiesen werden. Die Untersuchungsstelle muss eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 1,5 Millionen Euro Deckungssumme je Schadensfall, mit mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr abgeschlossen haben.

Die Laboruntersuchungen sind durch hierfür geeignete und fachlich qualifizierte Untersuchungsstellen durchzuführen. Dies kann ein externes Labor sein, welches bei Angebotsabgabe genannt werden muss. Dessen Eignung ist nachzuweisen.

Soweit gesetzliche oder fachtechnische Anforderungen eine Akkreditierung oder Notifizierung voraussetzen, muss die beauftragte Untersuchungsstelle diese Anforderungen erfüllen. Die Akkreditierung muss die jeweiligen Untersuchungsmethoden und gegebenenfalls die relevanten Probenahmeleistungen abdecken.

Die eingesetzten Analyseverfahren müssen für den jeweiligen Untersuchungszweck geeignet sein und den einschlägigen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.

Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere:

- nachvollziehbare Probenidentifikation und Probenannahme,
- geeignete Probenvorbereitung und Aufbewahrung,
- Anwendung geeigneter und validierter Analysenverfahren,
- Einhaltung der geforderten Bestimmungsgrenzen,
- Durchführung der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Plausibilitätsprüfung der Untersuchungsergebnisse sowie
- nachvollziehbare Dokumentation von Abweichungen und Einschränkungen.

Abweichungen von vorgeschriebenen oder vereinbarten Untersuchungsmethoden sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen, soweit keine zwingenden rechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

12. Deklaration und abfallrechtliche Bewertung

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse hat der Auftragnehmer die Ergebnisse fachlich auszuwerten und entsprechend dem vereinbarten Untersuchungszweck zu bewerten.

Bei abfallrechtlichen Deklarationsuntersuchungen sind insbesondere die Anforderungen des KrWG, der Ersatzbaustoffverordnung, der Deponieverordnung, des einschlägigen bayerischen Verfüll-Leitfadens sowie der jeweils anwendbaren LfU-Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Bewertung hat sich auf die tatsächlich vorgesehene Verwertung oder Beseitigung zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an die Verwertung in technischen Bauwerken, die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen sowie die Ablagerung auf Deponien voneinander abzugrenzen.

Die Ergebnisse sind, soweit die Datenlage dies zulässt, insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zu bewerten:

- Einstufung und Charakterisierung des untersuchten Materials,
- maßgebliche Schadstoffgehalte und gegebenenfalls Eluatwerte,
- Vergleich mit den jeweils einschlägigen Bewertungs- und Zuordnungswerten,
- Eignung für vorgesehene Verwertungswege,
- mögliche Anforderungen an die Annahme durch Entsorgungsanlagen,
- gegebenenfalls erforderliche ergänzende Untersuchungen sowie
- fachlich geeignete Verwertungs- und Beseitigungsoptionen.

Die Bewertung muss erkennen lassen, welche Vorschriften, Tabellen, Grenz-, Zuordnungs- oder Materialwerte angewendet wurden und auf welchen Untersuchungsergebnissen die Schlussfolgerungen beruhen.

Eine abschließende Zuordnung darf nur erfolgen, soweit die hierfür erforderlichen Untersuchungsergebnisse und sonstigen Informationen vorliegen. Fehlende Informationen, Einschränkungen und bestehende Unsicherheiten sind ausdrücklich anzugeben.
Eine verbindliche Annahmeerklärung einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage wird durch die Deklaration nicht ersetzt.

13. Probenahmeprotokolle und Dokumentation

Für jede Probenahme ist ein nachvollziehbares und vollständiges Probenahmeprotokoll zu erstellen.
Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftraggeber und Projektbezeichnung,
- eindeutige Proben- und Entnahmestellenbezeichnung,
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Name des verantwortlichen Probennehmers,
- Art und Lage der Entnahmestelle,
- Probenahmeverfahren und eingesetzte Geräte,
- Entnahmetiefe beziehungsweise Entnahmebereich,
- Beschreibung des Materials beziehungsweise Mediums,
- organoleptische Auffälligkeiten,
- Angaben zu Probengefäßen, Konservierung und Transport,
- relevante Vor-Ort-Messwerte,
- besondere Vorkommnisse und Abweichungen,
- gegebenenfalls Lageplan, Skizze und Fotodokumentation sowie
- Zuordnung zu den beauftragten Laboruntersuchungen.

Bei Haufwerken sind ergänzend insbesondere Herkunft, geschätztes Volumen, Materialzusammensetzung, Bodenart, Fremdbestandteile, Beprobungsstrategie, Einzelprobenanzahl und die Bildung von Misch- beziehungsweise Laborproben zu dokumentieren.
Die Protokolle sind in digitaler Form zusammen mit den jeweiligen Prüfberichten zu übergeben.

14. Prüfberichte und Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse sind in einem vollständigen, nachvollziehbaren und fachlich verständlichen Prüfbericht zusammenzustellen.
Der Bericht muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Projekt- und Auftragsdaten,
- Probenahmeprotokoll beziehungsweise Verweis auf die zugehörige Dokumentation,
- eindeutige Probenbezeichnungen,
- angewendete Untersuchungsverfahren,
- Analysenergebnisse einschließlich Einheiten,
- Bestimmungsgrenzen und erforderliche methodische Angaben,
- Angaben zu relevanten Abweichungen und Einschränkungen,
- Gegenüberstellung mit den maßgeblichen Bewertungswerten, soweit beauftragt,
- fachliche Bewertung der Ergebnisse sowie
- gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Untersuchungen oder Maßnahmen.

Bei Deklarationsuntersuchungen ist zusätzlich eine eindeutige, auf die einschlägigen Regelwerke bezogene Bewertung des Materials vorzunehmen. Die Reihenfolge und Zusammenstellung der Einzelparameterergebnisse ist mit dem AG abzustimmen.
Die Prüfberichte sind elektronisch in einem gängigen, durchsuchbaren Dateiformat, grundsätzlich als PDF, zu übergeben. Protokolle, Fotodokumentationen, Analysenergebnisse sowie Bewertungen etc. sind je Haufwerk bzw. Probenahmestelle in **ein** PDF-Dokument zusammenzufügen. Auf Anforderung des Auftraggebers sind die Analysenergebnisse zusätzlich in tabellarischer Form bereitzustellen.
Die Berichtssprache ist Deutsch. Sämtliche Angaben müssen eindeutig, prüfbar und für die weitere Verwendung durch den Auftraggeber geeignet sein.

15. Terminliche Anforderungen und Kommunikation

Die Durchführung der Leistungen hat entsprechend den im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Terminen zu erfolgen. Die Übermittlung der digitalen Ergebnisse per E-Mail an den AG, hat bis spätestens 12:00 Uhr am 7.Arbeitstag nach der Einzelbeauftragung zur Probenahme, bzw. Probenabholung und Untersuchung zu erfolgen. Das Datum der Einzelbeauftragung zählt als 1.Arbeitstag. Einzelbeauftragungen zur Probenahme, bzw. Probenabholung und Untersuchung werden vom AG bis spätestens 12:00 Uhr des jeweiligen Arbeitstages per E-Mail an den AN erteilt.
Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Vorbereitungen so rechtzeitig zu treffen, dass die vereinbarten Probenahme- und Untersuchungstermine eingehalten werden können.
Absehbare Verzögerungen, fehlende Voraussetzungen, unzureichende Probenmengen, besondere Auffälligkeiten oder die Notwendigkeit zusätzlicher Untersuchungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
Bei Hinweisen auf erhebliche Schadstoffbelastungen, bislang unbekannte Schadstoffe oder sonstige umweltrelevante Auffälligkeiten ist der Auftraggeber zeitnah zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit diesem abzustimmen.
Die Übermittlung vorläufiger Ergebnisse kann auf Anforderung des Auftraggebers erfolgen. Vorläufige Ergebnisse sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und dürfen nicht mit einem abschließenden Prüfbericht verwechselt werden.

16. Arbeitsschutz, Baustellenorganisation und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
Vor Beginn der Arbeiten hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das eingesetzte Personal festzulegen und umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung möglicher Gefahrstoffe, kontaminierter Böden, belasteter Wässer und gasförmiger Schadstoffe.
Bei Arbeiten auf Baustellen sind die örtlichen Sicherheitsvorgaben, die erforderlichen Abstimmungen mit dem Baustellenverantwortlichen sowie die einschlägigen Vorgaben zur Verkehrssicherung zu beachten.
Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung von Schadstoffen, eine Kontamination unbelasteter Bereiche und eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser zu verhindern.
Entnommene Probenreste, verbrauchte Probenahmematerialien und sonstige im Rahmen der Leistung anfallende Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß zu handhaben und, soweit vereinbart, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

17. Leistungsabgrenzung und Abrechnung

Die Leistungen des Leistungsverzeichnisses werden nach Bedarf vom Auftraggeber beim Auftragnehmer abgerufen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Positionen, Einheitspreisen und Abrechnungseinheiten.
Die Einheitspreise müssen sämtliche zur ordnungsgemäßen Erbringung der jeweiligen Teilleistung erforderlichen Nebenleistungen enthalten, sofern diese nicht ausdrücklich als gesonderte Positionen ausgewiesen sind.
Hierzu zählen insbesondere die üblichen Vorbereitungs- und Dokumentationsarbeiten, der Einsatz der erforderlichen Geräte, die fachgerechte Probenkennzeichnung, die sachgerechte Verpackung und Übergabe der Proben sowie die Erstellung der vereinbarten Protokolle und Prüfberichte.
Gesondert abrechenbare Leistungen sind ausschließlich solche Leistungen, die im Leistungsverzeichnis als eigenständige Positionen vorgesehen sind oder vor ihrer Ausführung ausdrücklich durch den Auftraggeber freigegeben wurden.
Der Auftragnehmer hat bei jedem Einzelabruf auf eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Durchführung zu achten. Unnötige Doppeluntersuchungen, nicht erforderliche Zusatzanalysen und nicht abgestimmte Mehrleistungen sind zu vermeiden.

18. Besondere Anforderungen an die Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer hat die Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls den beteiligten Planungsbüros, Bauüberwachungen, ausführenden Unternehmen, Untersuchungsstellen und Entsorgungsanlagen zu erbringen. Erwartet wird eine unabhängige, nachvollziehbare und fachlich belastbare Bearbeitung der jeweiligen Aufgabenstellung.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erkennbare fachliche, rechtliche oder wirtschaftliche Risiken hinzuweisen, insbesondere wenn die vorliegenden Untersuchungsergebnisse keine eindeutige Bewertung ermöglichen oder der vorgesehene Verwertungs- beziehungsweise Beseitigungsweg zusätzliche Untersuchungen erfordert.
Ziel ist eine rechtssichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Durchführung der Probenahme-, Analytik- und Deklarationsleistungen im Stadtgebiet Nürnberg.

Hinweise zur Rechnungsstellung für unsere Lieferanten

PDF-Rechnungen und E-Rechnungen (XRechnung)
➡ Zustellung per E-Mail

- Die E-Mail-Adresse soer@rechnung.nuernberg.de ist die zentrale Eingangsadresse für alle Rechnungen als PDF-Rechnung oder als XRechnung an den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR).
- Ein Hinweis zu E-Rechnungen: Die SÖR akzeptiert nur E-Rechnungen, die konform zur Europäischen Norm 16931 sind, bevorzugt als XRechnung oder alternativ als ZUGFeRD 2 (jeweils in der aktuell gültigen Version).
- Jede E-Mail an den zentralen Rechnungseingang von SÖR muss genau einen Dateianhang (PDF oder XRechnung) enthalten. E-Mails ohne Dateianhang oder mit mehreren Dateianhängen werden automatisch abgewiesen.
- Rechnungsbegleitende Dokumente (zum Beispiel Leistungsnachweise, Arbeitsberichte, Lieferscheine etc.) müssen in die Rechnungsdatei integriert werden. Wichtig ist dabei, dass das Rechnungsbild am Anfang steht.
- Für jede Rechnung muss eine eigene E-Mail versendet werden. Mehrere Rechnungen in einer Datei sind nicht zulässig.
- Wichtige Informationen und Angaben gehören nicht in den E-Mail-Text, sondern in den Dateianhang. Hintergrund: Bei der elektronischen Rechnungsbearbeitung werden nur die Dateianhänge bearbeitet. Das heißt, der Begleittext in der E-Mail wird nicht zur Kenntnis genommen.
- Jede Rechnung muss eine Leitweg-ID enthalten. Die Leitweg-ID des Sachgebiet **SÖR/1-S/2** lautet **09564000-8501220-76**. Die Leitweg-ID gehört entweder in den Rechnungskopf oder als Angabe in die Rechnungsadresse.
- Die Dateigröße einer E-Mail ist auf 15 Megabyte beschränkt.
- Die E-Mail mit der Rechnung darf nicht von einer „No-Reply“-Adresse versendet werden. Sonst kommen Antwortmails, zum Beispiel Fehlermeldungen, nicht beim Absender der Rechnung an.
- Die übermittelten Dateien dürfen nicht durch ein Kennwort geschützt sein.
- Sofern vorhanden, muss zusätzlich die städtische Bestellnummer (zehnstellig) angegeben werden.
- Die zum uneingeschränkten Vorsteuerabzug erforderlichen gesetzlichen Pflichtangaben nach §14 Abs. 4 und §14a UStG sind einzuhalten.

Rechnungen in Papierform
➞ Zustellung auf dem Postweg

- Alle Rechnungen in Papierform an den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (höchstens bis zum Format „Maxibrief“) senden Sie an das zentrale Rechnungspostfach des SÖR (Postfach 90 02 15, 90493 Nürnberg).
- Dieses zentrale Postfach ist ausschließlich für Rechnungen bestimmt. Briefe, Angebote, Zahlungserinnerungen und Geschäftsschreiben sowie Rechnungen und Anhänge mit sensiblen personenbezogenen Inhalten adressieren Sie bitte direkt an die Empfänger in den Abteilungen von SÖR.
- Beachten Sie bitte, dass Rechnungen an Servicebetrieb Öffentlicher Raum mit einer Leitweg-Identifikationsnummer versehen sein müssen. Diese Leitweg-ID kann im Adressfeld oder im Rechnungskopf stehen und dient als Wegweiser für die schnelle Weiterleitung innerhalb der Verwaltung. Die Leitweg-ID für Rechnungen an das Sachgebiet **SÖR/1-S/2** lautet **09564000-8501220-76**.

Muster-Rechnungsanschrift

Servicebetrieb Öffentlicher Raum
SÖR/1-S/2
09564000-8501220-76
Postfach 90 02 15
90493 Nürnberg

Noch Fragen?

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung und zusätzliche Zustellkanäle für XRechnungen finden Sie auf der Internetseite www.lieferanteninfo.nuernberg.de.

Formblatt Bieterangaben

Stadt Nürnberg

Maßnahme: Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

Gewerk: Gutachterleistungen und Analytik

Pos.-Nr.	**geforderte Angaben** (von der ausschreibenden Dienststelle vorzugeben)	**Angaben des Bieters**

vom Bieter beizulegende Unterlagen (von der ausschreibenden Dienststelle vorzugeben)
Zulassungsnachweis nach der bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) mit den zugelassenen Sachgebieten. **Falls Untersuchungsbereiche nicht von der eigenen VSU-Stelle abgedeckt werden können, muss der Zulassungsnachweis der beauftragten Untersuchungsstelle mit nachwiesen werden (inkl. gelistete Sachverständige und Haftpflichtversicherungsnachweis).**
An der Untersuchungsstelle gelistetet Sachverständige nach §18 BBodSchG
Nachweis Haftpflichtversicherung
(Nachunternehmer-) Labor(e) für Analytikleistungen mit Zulassungen und Akkreditierungen
(Nachunternehmer-) Labor(e) Bodenmechanik mit Zulassungen und Akkreditierungen
ggf. weitere Nachunternehmer

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026005391 - Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Vertragliche Regelungen 1

Leistungsnachweise

Die vom AN erbrachten Leistungen sind regelmäßig und deklarationsbezogen bzw. auf den Prüfbericht bezogen nachzuweisen und dem AG spätestens mit Übermittlung der Deklaration/des Prüfberichtes mitzuteilen.

Die Leistungsnachweise müssen formativ erstellt werden. D.h. sie dürfen nur diejenigen Leistungen enthalten, die für die zugehörige Deklaration bzw. für den zugehörigen Prüfbericht geleistet wurden.

Alle formativen Leistungsnachweise zusammen (addiert) müssen dem kumulativen Leistungsstand (Gesamtleistungs-Stand) entsprechen.

Die Leistungsnachweise sind in der folgenden Form zu liefern:

- PDF-Datei und
- DA11-Datei (Aufmaßblatt nach GAEB-Standard)

Die Leistungsnachweise sind fortlaufend zu nummerieren.

Je Einzelabruf und zugehörigem Leistungsnachweis ist eine separate Rechnung zu stellen.

1 Anfahrt und Probenahme **EUR .....**

Hinweis

Die Anzahl der aus dem Haufwerk zu entnehmenden und zu untersuchenden Laborproben ist abhängig vom Volumen und der Homogenität des Haufwerks und richtet sich nach den Vorgaben der Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen; Stand 10/2024) unter Berücksichtigung der LfU-Mitteilung Deponie-Info 3 (Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken; Stand 02/2021).

1.1	**An- und Rückfahrt Zwischenlager**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**74,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

An- und Rückfahrt zum Zwischenlager der Firma Durmin, Preßburger Straße, 90451 Nürnberg

---

1.2	**An- und Rückfahrt Stadtgebiet für Probenahmen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**23,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

An- und Rückfahrt zur Probenahmestelle im restlichen Stadtgebiet von Nürnberg.

1.3	**An- und Rückfahrt Stadtgebiet für bodenmechanische Untersuchungen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**15,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

An- und Rückfahrt zur Baustelle im Stadtgebiet von Nürnberg.

1.4	**Probenabholung im Stadtgebiet**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**23,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenabholung im Stadtgebiet. Ort nach Bekanntgabe durch AG.

1.5	**Probenahme Bodenmaterial/mineralischen Abfälle; Haufwerksgröße bis 60 m³**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**11,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfälle aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 inklusive Probenahmeprotokoll und Bestimmung der Bodenart; Haufwerksgröße bis 60 m³

1.6	**Probenahme Bodenmaterial/mineralischen Abfälle; Haufwerksgröße bis 200 m³**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**12,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfälle aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 inklusive Probenahmeprotokoll und Bestimmung der Bodenart; Haufwerksgröße bis 200 m³

1.7	**Probenahme Bodenmaterial/mineralischen Abfälle; Haufwerksgröße bis 500 m³**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**30,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfälle aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 inklusive Probenahmeprotokoll und Bestimmung der Bodenart; Haufwerksgröße bis 500 m³

1.8	**Probenahme Bodenmaterial/mineralischen Abfälle; Haufwerksgröße bis 1000 m³**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**32,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfälle aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 inklusive Probenahmeprotokol und Bestimmung der Bodenart; Haufwerksgröße bis 1000 m³

1.9	**Probenahme Bodenmaterial/mineralischen Abfälle; Haufwerksgröße bis 2000 m³**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfälle aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 inklusive Probenahmeprotokoll und Bestimmung der Bodenart; Haufwerksgröße bis 2000 m³

1.10	**Probenahme aus Schürfschlitzen oder Bohrungen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**255,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Fachgerechtes entnehmen von Boden-/Materialproben, bzw. erstellen von Mischproben für die Bestimmung eines, oder mehrerer Parameter, bzw. zur Durchführung von Bodenmechanischen Versuchen, aus Kernbohrungen oder Schürfen, einschließlich Probenahmeprotokollerstellung, Verpackung, Transport, Aufbewahrung, sowie aller erforderlichen Geräte, Hilfsmittel, Materialien, Auf- und Abbau und umsetzten innerhalb der Maßnahme.

der Probenehmer muss die entsprechende Sachkunde Probenahme PN 98 und DIN 19698 nachweisen

Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen.
Nicht benötigtes Probematerial, bzw. Rückstellproben sind min. 6 Monate fachgerecht aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

1.11	**Probenahme Wasser Schöpfprobe**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Fachgerechtes entnehmen von Wasserproben, mittels schöpfen aus Baggerschürfen, Bohrungen, Messstellen oder Entnahmevorrichtungen, für die Bestimmung eines, oder mehrerer Parameter. Die Position umfasst weiter die fachgerechte Probenahme mit Bestimmung der Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt), Verpackung, Transport und Aufbewahrung der Probe, einschl. Probenahmeprotokollerstellung, Verpackung, Transport, Aufbewahrung, sowie aller erforderlichen Geräte, Hilfsmittel, Materialien, Antriebsenergie, Auf-

und Abbau und Umsetzen innerhalb der Maßnahme.
gem.
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 03.12.2001 (VSU) Anlage 2 Teil B
Die Untersuchungsstelle muss nach §18 BBodSchG für die entsprechenden Untersuchungsbereiche gem. VSU zugelassenen sein.

Die vorgesehene Untersuchungsstelle ist in der Firmennachweisliste anzugeben und die fachliche Eignung mittels Nachweis zu belegen.

Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen.

Die jeweiligen Probenahmeprotokolle dienen als Abrechnungsgrundlage und sind dem AG in Papierform und digital im PDF-Format zu übergeben. Die Bezeichnung und Nummerierung der Proben wird vom AG vorgegeben.

Der AG behält sich vor, auf Anforderung, die vorliegenden Ergebnisse (auch handschriftliche, eingescannt als PDF-Datei), innerhalb eines Arbeitstages vom AN per E-Mail zu erhalten.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.12	**Probenahme Wasser ohne Pumpe**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Fachgerechtes entnehmen von Wasserproben aus Messstellen oder Entnahmevorrichtungen, ohne Pumpengestellung (z.B. im Rahmen von Pumpversuchen), für die Bestimmung eines, oder mehrerer Parameter. Die Position umfasst weiter die fachgerechte Probenahme mit Bestimmung der Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt), Verpackung, Transport und Aufbewahrung der Probe, einschl. Probenahmeprotokollerstellung, Verpackung, Transport, Aufbewahrung, sowie aller erforderlichen Hilfsmittel, Materialien, Antriebsenergie, Auf- und Abbau und Umsetzen innerhalb der Maßnahme.

gem.
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 03.12.2001 (VSU) Anlage 2 Teil B
Die Untersuchungsstelle muss nach §18 BBodSchG für die entsprechenden Untersuchungsbereiche gem. VSU zugelassenen sein.

Die vorgesehene Untersuchungsstelle ist in der Firmennachweisliste anzugeben und die fachliche Eignung mittels Nachweis zu belegen.

Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen.

Die jeweiligen Probenahmeprotokolle dienen als Abrechnungsgrundlage und sind dem AG in Papierform und digital im PDF-Format zu übergeben. Die Bezeichnung und Nummerierung der Proben wird vom AG vorgegeben.

Der AG behält sich vor, auf Anforderung, die vorliegenden Ergebnisse (auch handschriftliche, eingescannt als PDF-Datei), innerhalb eines Arbeitstages vom AN per E-Mail zu erhalten.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.13	**Probenahme Wasser einschl. Pumpe**	**19%**	**30,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Fachgerechtes entnehmen von Wasserproben aus Messstellen oder Entnahmevorrichtungen, einschl. ein- und ausbauen, vorhalten, warten und betreiben einer geeigneten Unterwasserpumpe, für die Bestimmung eines, oder mehrerer Parameter. Die Position umfasst weiter die fachgerechte Probenahme mit Bestimmung der Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt), Verpackung, Transport und Aufbewahrung der Probe, einschl. Probenahmeprotokollerstellung, Verpackung, Transport, Aufbewahrung, sowie aller erforderlichen Hilfsmittel, Materialien, Antriebsenergie, Auf- und Abbau und Umsetzen innerhalb der Maßnahme.
gem.

Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 03.12.2001 (VSU) Anlage 2 Teil B
Die Untersuchungsstelle muss nach §18 BBodSchG für die entsprechenden Untersuchungsbereiche gem. VSU zugelassenen sein.

Die vorgesehene Untersuchungsstelle ist in der Firmennachweisliste anzugeben und die fachliche Eignung mittels Nachweis zu belegen.

Es ist ausreichend Probenmaterial für ggf. erforderliche Kontrolluntersuchungen, bzw. Rückstellproben zu entnehmen.

Wasserableitung bis 50 m.

Die jeweiligen Probenahmeprotokolle dienen als Abrechnungsgrundlage und sind dem AG in Papierform und digital im PDF-Format zu übergeben. Die Bezeichnung und Nummerierung der Proben wird vom AG vorgegeben.

Der AG behält sich vor, auf Anforderung, die vorliegenden Ergebnisse (auch handschriftliche, eingescannt als PDF-Datei), innerhalb eines Arbeitstages vom AN per E-Mail zu erhalten.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.14	**Probenahme Bodenluft**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung von Bodenluftprobenahmen zur Untersuchung auf leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gemäß den einschlägigen gesetzlichen und technischen Regelwerken, insbesondere der BBodSchV, der bayerischen VSU, dem LfU-Merkblatt 3.8/4 sowie den einschlägigen Richtlinien der VDI 3865, in den jeweils geltenden Fassungen.
Die Leistung umfasst die Festlegung und Einrichtung der Probenahmestellen, die fachgerechte Herstellung temporärer Bodenluftmessstellen in geeigneter Tiefe, die gasdichte Abdichtung gegen atmosphärische Außenluft, die Dichtigkeitsprüfung des

Probenahmesystems sowie die Entnahme repräsentativer Bodenluftproben mittels eines geeigneten, auf die Zielparameter abgestimmten Verfahrens. Die Probenahme ist unter Vermeidung von Verdünnungs-, Verschleppungs- und Verlusteffekten durchzuführen. Erforderliche Vor-Ort-Messungen, insbesondere Sauerstoff und Kohlendioxid, sowie die maßgeblichen Probenahmeparameter sind zu erfassen und zu dokumentieren.
Die Proben sind in geeigneten, gasdichten bzw. analytisch erforderlichen Probenahmegefäßen zu sammeln, eindeutig zu kennzeichnen und entsprechend den Vorgaben des Analyseverfahrens zu transportieren und zu lagern.
Die Untersuchung auf BTEX und LHKW einschließlich der relevanten Einzelstoffe erfolgt durch ein hierfür geeignetes und entsprechend zugelassenes Labor mit geeigneten analytischen Verfahren und ausreichenden Bestimmungsgrenzen.
Die Leistung beinhaltet die vollständige Dokumentation der Probenahme einschließlich Lage und Tiefe der Messstellen, Untergrundverhältnissen, Witterungsbedingungen, Geräte- und Verfahrensangaben, Abdichtung, Dichtigkeitsprüfung, Absaugparametern, Vor-Ort-Messwerten sowie sämtlicher relevanter Abweichungen. Die Laborprüfberichte und Ergebnisse sind messstellenbezogen einschließlich der Einzelstoffkonzentrationen, Einheiten, Bestimmungsgrenzen und angewendeten Analyseverfahren vorzulegen.
Nach Abschluss der Arbeiten sind temporäre Messstellen fachgerecht zurückzubauen und Bohrlöcher ordnungsgemäß zu verschließen. Sämtliche Leistungen sind durch entsprechend qualifizierte bzw. für den jeweiligen Leistungsumfang zugelassene Stellen auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
Die Untersuchungsstelle muss nach §18 BBodSchG für die entsprechenden Untersuchungsbereiche gem. VSU zugelassenen sein.

---

2 Analytikleistungen **EUR .....**

Hinweis

Die Analytikleistungen beinhalten die Durchführung von chemischen Untersuchungen an Boden-, Luft-, Wasser-, Asphalt-, Holz-, Staub-, Feststoff-, Eluat- oder Materialproben je Einzelprobe, durch für die entsprechenden Untersuchungsbereiche zugelassenen Untersuchungsstellen oder für die Untersuchung akkreditierte und zugelassene Labore, einschl. Probenvor- und Aufbereitung, sowie aller erforderlichen Geräte, Materialien und Hilfsmittel, zur Bestimmung der relevanten Parameter in der entsprechenden Matrix, nach ggf. angegebener Bestimmungsgrenze und Methode. Die angegebenen Bestimmungsgrenzen oder Methoden sind anzustreben. Bei Abweichungen sind diese dem Auftraggeber vor der Untersuchung anzuzeigen und zu begründen.
Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber in einem Prüfbericht unter Angabe der untersuchten Einzelsubstanzen, der jeweiligen Konzentrationen, Bestimmungsgrenzen und der angewandten Analysenmethode zu dokumentieren und bis spätestens 12:00 Uhr am 7.Arbeitstag nach der Einzelbeauftragung zur Probenahme, bzw. Probenabholung und Untersuchung digital zu übermitteln. Das Datum der Einzelbeauftragung zählt als 1.Arbeitstag.

2.1	**Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**15,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0 (Anh. 3, Tab. 2)

2.2	**Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0 zzgl. Schwermetalle**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**16,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0 (Anh. 3, Tab. 2) zzgl. Schwermetalle

nach KVO (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)

2.3	**Untersuchung nach DepV für DK 0 mit Rekultivierungsschicht**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0 mit Rekultivierungsschicht (Anh. 3, Tab. 2)

2.4	**Untersuchung Säureneutralisationskapazität**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen auf Säureneutralisationskapazität nach LAGA-Richtlinie EW 98

2.5	**Untersuchung Ergänzungsparameter Brennwert**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen auf den Ergänzungsparameter Brennwert (Ho) nach DIN EN 15170

2.6	**Untersuchung Ergänzungsparameter Atmungsaktivität AT4**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen auf den Ergänzungsparameter Atmungsaktivität (AT4)

2.7	**Untersuchung nach LVGBT**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**470,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach dem Verfüll-Leitfaden (LVGBT) (Anl. 2, Tab. 1 und Anl. 3, Tab. 2)

2.8	**Zusatzparameter der DepV für DK0 zum LVGBT**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**10,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung der Zusatzparameter der DepV für DK0 (Anh. 3, Tab. 2) zum LVGBT

2.9	**Zusatzparameter der DepV für DK0 mit Rekultivierungsschicht zum LVGBT**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung der Zusatzparameter der DepV für DK0 mit Rekultivierungsschicht (Anh. 3, Tab. 2) zum LVGBT

2.10	**Untersuchung nach LVGBT und DepV für DK 0**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**55,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach LVGBT (Anl. 2, Tab. 1 und Anl. 3, Tab. 2) und DepV für DK 0 (Anh. 3, Tab. 2)

2.11	**Untersuchung nach LVGBT und DepV für DK 0 mit Rekultivierungsschicht**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach LVGBT (Anl. 2, Tab. 1 und Anl. 3, Tab. 2) und DepV für DK 0 mit Rekultivierungsschicht (Anh. 3, Tab. 2)

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.12	**Untersuchung von Asphaltproben auf PAK im Feststoff**	**19%**	**235,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Asphaltproben (Ausbauasphalt oder Bohrkerne) auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 PAK nach EPA) im Feststoff inklusive Probenvorbereitung nach Merkblatt 3.4/1

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.13	**Untersuchung von Asphaltproben auf PAK im Feststoff und Phenolindex im Trogeluat**	**19%**	**5,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Asphaltproben (Ausbauasphalt oder Bohrkerne) auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 PAK nach EPA) im Feststoff und Phenolindex im Trogeluat inklusive Probenvorbereitung nach RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) Eluatherstellung im Trogverfahren nach TP Min-StB Teil 7.1.2

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.14	**Untersuchung von Asphaltproben auf PAK im Feststoff und Phenolindex im S4-Eluat**	**19%**	**3,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung je Probe von Asphaltproben (Ausbauasphalt oder Bohrkerne) auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (16 PAK nach EPA) im Feststoff und Phenolindex im S4-Eluat inklusive Probenvorbereitung nach RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) Eluatherstellung im Schüttelverfahren nach DIN EN 12457-4

2.15	**Untersuchung nach EBV - BM-0, BG-0 (Gesamtfraktion)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-0, BG-0 (Gesamtfraktion)

2.16	**Untersuchung nach EBV - BM0*, BG0* < 2mm**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**10,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm

2.17	**Untersuchung nach EBV - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**8,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)

2.18	**Untersuchung Bodenmaterial Vorsorgewerte nach BBodSchV (<2mm)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**6,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial anhand der Vorsorgewerte für anorganische und organische Stoffe nach BBodSchV Anlage 1 Tab. 1+2 (<2mm)

2.19	**Untersuchung Bodenmaterial Vorsorgewerte nach BBodSchV (<2mm) zzgl. pH (CaCl) und TOC**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Bodenmaterial anhand der Vorsorgewerte für anorganische und organische Stoffe nach BBodSchV Anlage 1 Tab. 1+2 (<2mm)
zzgl. pH (CaCl) und TOC

2.20	**Zusatzparameter LVGBT zu EBV - BM0*, BG0* < 2mm**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung der Zusatzparameter des LVGBT (Anl. 2, Tab. 1 und Anl. 3, Tab. 2) zur EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm

2.21	**Zusatzparameter der DepV für DK0 zur EBV - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung der Zusatzparameter der DepV für DK0 (Anh. 3, Tab. 2) zur EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)

2.22	**Untersuchung nach LVGBT und nach EBV - BM0*, BG0* < 2mm**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**77,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach LVGBT (Anl. 2, Tab. 1 und Anl. 3, Tab. 2) und nach EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM0*, BG0* < 2mm

2.23	**Untersuchung nach DepV für DK 0 und EBV - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen nach DepV für DK 0 (Anh. 3, Tab. 2) und EBV (2021) Anlage 1 Tab. 3 - BM-F0*, BG-F0* (Gesamtfraktion)

2.24 Untersuchung RC-Baustoffen nach EBV - RC-1 bis RC-3

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**20,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Untersuchung von mineralischen
Abfällen/Recycling-Baustoffen nach EBV (2021) Anlage 1
Tab. 1 - RC-1 bis RC-3

2.25 Untersuchung nach LfU Merkblatt 3.8/1 Wirkungspfad Boden-Grundwasser

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Untersuchung von Wasserproben auf die
Prüfwerte-Parameter nach dem LfU Merkblatt 3.8/1
Wirkungspfad Boden-Grundwasser
(Anhang 1 Tab. 1+2)

2.26 Elution Säulenversuch BBodSchV

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von Elution-Säulenversuchen nach BBodSchV
und chemisch- / physikalischen Untersuchungen an Boden-
/ Materialproben einschl. Elution organischer
Schadstoffe nach BBodSchV (Dauer 7 Tage), gem. LUA-NRW
Merkblatt 20 DIN V 19736 (2000),
für folgende Parameter mit Bestimmungsgrenze nach
Methode:

pH-Wert <= 0,1 DIN 38404-C5
Leitfähigkeit <= 0,1 µS/cm DIN EN 27888-C8
Trübung

Die Bestimmung der zu untersuchenden
Schadstoffparameter wird separat vergütet.

Die Frist für die Ergebnisübermittlung erhöht sich hier
von 7 auf 9 Arbeitstage.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.27	**Untersuchung LHKW im Eluat**	**19%**	**85,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an
Wasserproben zur
Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze
nach Methode und Angabe der Summe:

DIN EN ISO 10301

Chlormethan <= 0,1 µg/l
Dichlormethan <= 0,1 µg/l
Trichlormethan <= 0,1 µg/l
Tetrachlormethan <= 0,1 µg/l
Chlorethan <= 0,1 µg/l
1,1-Dichlorethan <= 0,1 µg/l
1,2-Dichlorethan <= 0,1 µg/l
1,1-Dichlorethen <= 0,1 µg/l
cis-1,2-Dichlorethen <= 0,1 µg/l
trans-1,2-Dichlorethen <= 0,1 µg/l
1,1,1-Trichlorethan <= 0,1 µg/l
1,1,2-Trichlorethan <= 0,1 µg/l
Trichlorethen <= 0,1 µg/l
Tetrachlorethen <= 0,1 µg/l
1,1,1,2-Tetrachlorethan <= 0,1 µg/l
1,1,2,2-Tetrachlorethan <= 0,1 µg/l
Summe LHKW (16) in µg/l

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.28	**Untersuchung Vinylchlorid im Eluat**	**19%**	**85,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an
Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter

mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Vinylchlorid (VC) <= 0,1 µg/l DIN EN ISO 10301

2.29 **Untersuchung BTEX im Eluat**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	**20,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN EN ISO 17943 oder DIN 38407-43 oder gleichwertig.

Benzol	<= 0,1 µg/l
Toluol	<= 0,1 µg/l
Ethylbenzol	<= 0,1 µg/l
m,p-Xylol	<= 0,1 µg/l
Cumol	<= 0,1 µg/l
o-Xylol	<= 0,1 µg/l
n-Propylbenzol	<= 0,1 µg/l
3,4 Ethyltoluol	<= 0,1 µg/l
Mesitylen	<= 0,1 µg/l
Styrol	<= 0,1 µg/l
2 Ethyltoluol	<= 0,1 µg/l
Pseudocumol	<= 0,1 µg/l
Hemellitol	<= 0,1 µg/l
Summe BTEX	

2.30 **Untersuchung PAK (EPA) im Eluat**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	**20,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der

Summe:

DIN EN ISO 17993 oder gleichwertig

Naphthalin <= 0,01 µg/l
Acenaphthylen <= 0,01 µg/l
Acenaphthen <= 0,01 µg/l
Fluoren <= 0,01 µg/l
Phenanthren <= 0,01 µg/l
Anthracen <= 0,01 µg/l
Fluoranthen <= 0,01 µg/l
Pyren <= 0,01 µg/l
Benz(a)anthracen <= 0,01 µg/l
Chrysen <= 0,01 µg/l
Benzo(b)fluoranthen <= 0,01 µg/l
Benzo(k)fluoranthen <= 0,01 µg/l
Benzo(a)pyren <= 0,002 µg/l
Dibenzo(a,h)anthracen <= 0,01 µg/l
Benzo(g,h,i)perylen <= 0,01 µg/l
Indeno(1,2,3,c,d)pyren <= 0,01 µg/l
Summe PAK (EPA)

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.31	**Untersuchung PCB im Eluat**	**19%**	**20,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN 38407-37 : 2013-11

PCB 28 <= 0,005 µg/l
PCB 52 <= 0,005 µg/l
PCB 101 <= 0,005 µg/l
PCB 118 <= 0,005 µg/l
PCB 138 <= 0,005 µg/l
PCB 153 <= 0,005 µg/l
PCB 180 <= 0,005 µg/l
SUMME DER 7 PCB

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.32	**Untersuchung KW-INDEX im Eluat**	**19%**	**20,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

KW-INDEX <= 0,1 mg/l DIN EN ISO 9377-2 : 2001-07

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.33	**Untersuchung Aldrin +DDT im Eluat**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Aldrin <= 0,1 µg/l DIN EN ISO 6468:1997-02
DDT <= 0,1 µg/l DIN EN ISO 6468:1997-02

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.34	**Untersuchung SM+AS+Cyanid im Eluat**	**19%**	**20,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Cyanid (CN) gesamt <= 10 µg/l DIN 38405-13 :

2011-04
Cyanid (CN) l.f. <= 10 µg/l DIN 38405-13 :
2011-04
Arsen (As) <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Blei (Pb) <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Cadmium (Cd) <= 1 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Chrom (Cr) gesamt <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Chrom (Cr) VI <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Kupfer (Cu) <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Nickel (Ni) <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09
Quecksilber (Hg) <= 0,1 µg/l DIN EN ISO 12846 :
2012-08
Zink (Zn) <= 50 µg/l DIN EN ISO 11885 :
2009-09

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.35	**Untersuchung SM+AS+Cyanid im Eluat 4B**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an
Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter
mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Fluorid (F) <= 0,5 mg/l DIN EN ISO
10304-1 : 2009-07
Cyanid (CN) gesamt <= 10 µg/l DIN 38405-13 :
2011-04
Cyanid (CN) l.f. <= 10 µg/l DIN 38405-13 :
2011-04
Arsen (As) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Antimon (Sb) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Blei (Pb) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Cadmium (Cd) <= 1 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09

Chrom (Cr) gesamt <= 5 µg/l DIN EN ISO 11885
: 2009-09
Chrom (Cr) VI <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Cobalt (Co) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Kupfer (Cu) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Molybdän (Mo) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Nickel (Ni) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Quecksilber (Hg) <= 0,1 µg/l DIN EN ISO 12846
: 2012-08
Selen (Se) <= 5 µg/l DIN EN ISO
11885 : 2009-09
Zink (Zn) <= 50 µg/l DIN EN ISO 11885
: 2009-09
Zinn (Sn) <= 50 µg/l DIN EN ISO 11885
: 2009-09

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.36	**Untersuchung Betonschädlichkeit im Eluat**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter nach Methode:

Betonschädlichkeit DIN 4030-2 : 2024-07

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.37	**Untersuchung pH+Cl+F+SO4 im Feststoff**	**19%**	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Beton- /

Materialproben nach DIN 4030 in der aktuell gültigen Fassung folgender
Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

pH-Wert DIN ISO 10390
Chlorid (Cl) <= 0,001 Masse% DIN EN ISO 10304-2
Fluorid (F) <= 0,001 Masse% DIN EN ISO 10304-1
Sulfat (SO4) <= 0,001 Masse% DIN EN ISO 10304-2

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.38	**Untersuchung Sprengstoffe im Feststoff**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden- / Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Eluatherstellung
DIN EN 12457-4 : 2003-01
pH-Wert <= 0,1 DIN EN ISO 10523 : 2012-04
Leitfähigkeit <= 0,1 µS/cm DIN EN 27888 : 1993-11

Sprengstofftypische Verbindungen, Explosivstoffe und Abbauprodukte gem. DIN 38 407

1,3,5-Trinitrotoluol <= 0,1 µg/l
2,4,6-Trinitrotoluol <= 0,1 µg/l
2,4-Dinitrotoluol <= 0,05 µg/l
2,6-Dinitrotoluol <= 0,05 µg/l
2-Amino-4,6-Dinitrotoluol <= 0,1 µg/l
2-Nitrotoluol <= 0,1 µg/l
3-Nitrotoluol <= 0,1 µg/l
4-Amino-2,6-Dinitrotoluol <= 0,1 µg/l
4-Nitrotoluol <= 0,1 µg/l
Diethylenglykoldinitrat <= 0,1 µg/l
Ethylenglykoldinitrat <= 0,1 µg/l
Hexogen <= 0,1 µg/l
Hexyl <= 0,1 µg/l
Nitroglycerin <= 0,1 µg/l
Nitropenta <= 0,1 µg/l
Oktogen <= 0,1 µg/l
Pikrinsäure <= 0,1 µg/l

Tetryl <= 0,1 µg/l

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.39	**Untersuchung Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Eluat**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Eluat-/Wasserproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN 38407-42

PFOS Perfluoroctansulfonsäure <= 0,01 µg/l
PFOA Perfluoroctansäure <= 0,01 µg/l
PFHxS Perfluorhexansulfonsäure <= 0,01 µg/l
PFNA Perfluornonansäure <= 0,01 µg/l
PFDA Perfluordecansäure <= 0,01 µg/l
PFBS Perfluorbutansulfonsäure <= 0,01 µg/l
PFHxA Perfluorhexansäure <= 0,01 µg/l
PFHpA Perfluorheptansäure <= 0,01 µg/l
PFUnDA Perfluorundecansäure <= 0,01 µg/l
PFDoDA Perfluordodecansäure <= 0,01 µg/l
Summe PFT

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.40	**Untersuchung Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Feststoff**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN 38414-14

PFOS Perfluoroctansulfonsäure <= 10 µg/kg TM
PFOA Perfluoroctansäure <= 10 µg/kg TM
PFHxS Perfluorhexansulfonsäure <= 10 µg/kg TM
PFNA Perfluornonansäure <= 10 µg/kg TM
PFDA Perfluordecansäure <= 10 µg/kg TM
PFBS Perfluorbutansulfonsäure <= 10 µg/kg TM
PFHxA Perfluorhexansäure <= 10 µg/kg TM
PFHpA Perfluorheptansäure <= 10 µg/kg TM
PFUnDA Perfluorundecansäure <= 10 µg/kg TM
PFDoDA Perfluordodecansäure <= 10 µg/kg TM
Summe PFT

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.41	**Untersuchung BTEX in Luft**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Bodenluftproben (Headspace bzw. Aktivkohle) zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

VDI-Richtlinie 3865

Benzol <= 0,1 mg/m³
Toluol <= 0,1 mg/m³
Ethylbenzol <= 0,1 mg/m³
m,p-Xylol <= 0,1 mg/m³
Cumol <= 0,1 mg/m³
o-Xylol <= 0,1 mg/m³
SUMME BTEX <= 1 mg/m³

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.42	**Untersuchung LHKW in Luft**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Bodenluftproben (Headspace bzw. Aktivkohle) zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

VDI-Richtlinie 3865

Chlormethan	<= 0,1 mg/m³
Dichlormethan	<= 0,1 mg/m³
Trichlormethan	<= 0,1 mg/m³
Tetrachlormethan	<= 0,1 mg/m³
Chlorethan	<= 0,1 mg/m³
1,1-Dichlorethan	<= 0,1 mg/m³
1,2-Dichlorethan	<= 0,1 mg/m³
1,1-Dichlorethen	<= 0,1 mg/m³
cis-1,2-Dichlorethen	<= 0,1 mg/m³
trans-1,2-Dichlorethen	<= 0,1 mg/m³
1,1,1-Trichlorethan	<= 0,1 mg/m³
1,1,2-Trichlorethan	<= 0,1 mg/m³
Trichlorethen	<= 0,1 mg/m³
Tetrachlorethen	<= 0,1 mg/m³
1,1,1,2-Tetrachlorethan	<= 0,1 mg/m³
1,1,2,2-Tetrachlorethan	<= 0,1 mg/m³

Summe LHKW <= 1 mg/m³

2.43 Untersuchung TOC im Feststoff

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**4,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden- / Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

TOC <=0,1 % TM DIN EN 15936: 2012-11 Verfahren B

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.44	**Untersuchung PAK (EPA) im Feststoff**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN EN 17503:2022 oder gleichwertig

Naphthalin	<= 0,05 mg/kg
Acenaphthylen	<= 0,05 mg/kg
Acenaphthen	<= 0,05 mg/kg
Fluoren	<= 0,05 mg/kg
Phenanthren	<= 0,05 mg/kg
Anthracen	<= 0,05 mg/kg
Fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Pyren	<= 0,05 mg/kg
Benz(a)anthracen	<= 0,05 mg/kg
Chrysen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(b)fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(k)fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(a)pyren	<= 0,05 mg/kg
Dibenzo(a,h)anthracen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(g,h,i)perylen	<= 0,05 mg/kg
Indeno(1,2,3,c,d)pyren	<= 0,05 mg/kg
SUMME PAK	<= 0,8 mg/kg

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.45	**Untersuchung PAK + Phenolindex im Feststoff**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN EN 17503:2022 oder gleichwertig

Naphthalin	<= 0,05 mg/kg
Acenaphthylen	<= 0,05 mg/kg

Acenaphthen	<= 0,05 mg/kg
Fluoren	<= 0,05 mg/kg
Phenanthren	<= 0,05 mg/kg
Anthracen	<= 0,05 mg/kg
Fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Pyren	<= 0,05 mg/kg
Benz(a)anthracen	<= 0,05 mg/kg
Chrysen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(b)fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(k)fluoranthen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(a)pyren	<= 0,05 mg/kg
Dibenzo(a,h)anthracen	<= 0,05 mg/kg
Benzo(g,h,i)perylen	<= 0,05 mg/kg
Indeno(1,2,3,c,d)pyren	<= 0,05 mg/kg
SUMME PAK	<= 0,8 mg/kg

Eluatherstellung DIN EN 12457-4
Phenolindex <= 10 µg/l DIN 38409-16-3 oder gleichwertig

2.46 Untersuchung PCB im Feststoff

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode und Angabe der Summe:

DIN EN 17322:2021-03 oder gleichwertig

PCB 28	<= 0,003 mg/kg TM
PCB 52	<= 0,003 mg/kg TM
PCB 101	<= 0,003 mg/kg TM
PCB 138	<= 0,003 mg/kg TM
PCB 153	<= 0,003 mg/kg TM
PCB 180	<= 0,003 mg/kg TM

SUMME DER 6 PCB <= 0,02 mg/kg TM

2.47 Untersuchung PCDD / PCDF im Feststoff

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane PCDD, PCDF

<= 1 µg/kg TM
gem. VSU 3c nach DIN 38414-24 oder DIN EN 16190

2.48 Untersuchung Hexachlorbenzol im Feststoff

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Hexachlorbenzol <= 1 mg/kg E DIN ISO 10382

2.49 Untersuchung Pentachlorphenol im Feststoff

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Pentachlorphenol (PCP) <= 0,1 mg/kg E DIN ISO 14154

2.50	**Untersuchung Pentachlorphenol+Lindan im Holz**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Holz-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Pentachlorphenol (PCP) <= 0,1 mg/kg DIN EN 16190
Lindan <= 0,1 mg/kg DIN
ISO 10382

2.51	**Untersuchung Aldrin+DDT+HCH im Feststoff**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

mDurchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Aldrin <= 1 mg/kg E DIN ISO 10382
DDT <= 1 mg/kg E DIN ISO
10382
HCH-Gemisch <= 1 mg/kg E DIN ISO 10382

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.52	**Untersuchung SM+AS+Cyanid im Feststoff**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von chemischen Untersuchungen an Boden-/Materialproben zur Bestimmung folgender Parameter mit Bestimmungsgrenze nach Methode:

Cyanid (CN) gesamt <= 0,5 mg/kg E DIN ISO 11262
Arsen (As) <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Blei (Pb) <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Cadmium (Cd) <= 0,5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Chrom (Cr) gesamt <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Kupfer (Cu) <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Nickel (Ni) <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Quecksilber (Hg) <= 0,3 mg/kg DIN EN 1483
Thallium (Tl) <= 0,5 mg/kg DIN EN ISO 11885
Zink (Zn) <= 5 mg/kg DIN EN ISO 11885

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.53	**Untersuchung Asbest VDI 3866 im Feststoff**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von rasterelektronenmikroskopischen Untersuchungen an Materialproben- / Staubproben je Probe, durch nach TRGS 519 für die entsprechenden Untersuchungsbereiche geeigneten Untersuchungsstellen, einschl. Probenvor- und Aufbereitung, sowie aller erforderlichen Geräte, Materialien und Hilfsmittel, zur qualitativen Bestimmung folgender Parameter im Feststoff nach Methode:

Asbest <= 0,001 Masse % VDI 3866

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2.54	**Untersuchung KMF KI**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführen von rasterelektronenmikroskopischen Untersuchungen an Materialproben- / Staubproben je Probe, durch nach TRGS 521 für die entsprechenden Untersuchungsbereiche geeigneten Untersuchungsstellen, zur qualitativen Bestimmung folgender Parameter:

Kanzerogenitätsindex (KI) nach IFA-Arbeitsmappe Nr. 7488

3	**Bodenmechanische Untersuchungen**				**EUR .....**	
3.1	**Korngrößenverteilung, Siebung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Bestimmung der Korngrößenverteilung von Bodenproben durch Siebung gemäß DIN EN ISO 17892-4 zur Beurteilung der bodenmechanischen Eigenschaften und Klassifizierung des anstehenden Bodenmaterials.
Die Leistung umfasst die Probenvorbereitung, gegebenenfalls das Trocknen und Aufbereiten der Probe, die Durchführung der Siebanalyse mittels geeigneter Prüfsiebe sowie die Ermittlung der Massenanteile der einzelnen Kornfraktionen. Die Siebrückstände werden gewogen und ausgewertet. Anschließend erfolgt die Berechnung der prozentualen Kornanteile, die zeichnerische Darstellung der Korngrößenverteilung in einer Sieblinie sowie die Dokumentation der Versuchsergebnisse.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Laborgeräte, Prüfsiebe und Hilfsmittel, Durchführung und Auswertung der Untersuchung sowie Erstellung eines Prüfprotokolls mit tabellarischer Darstellung der Messwerte, grafischer Darstellung der Sieblinie, Bestimmung des kf-Wertes sowie der Frostempfindlichkeitsklasse.

3.2	**Korngrößenverteilung, Siebung + Sedimentation**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4 durch kombinierte Sieb- und Sedimentationsanalyse inkl. Angabe des kf-Werts, der Frostempfindlichkeitsklasse, usw. je Probe

Bestimmung der Korngrößenverteilung von Bodenproben durch kombinierte Sieb- und Sedimentationsanalyse gemäß DIN EN ISO 17892-4 zur Ermittlung der Kornanteile im Grob-, Sand-, Schluff- und Tonbereich sowie zur bodenmechanischen Klassifizierung des untersuchten Bodenmaterials.
Die Leistung umfasst die Probenvorbereitung, gegebenenfalls das Trocknen und Aufbereiten der Probe, die Durchführung der Siebanalyse für die gröberen Kornfraktionen sowie die Bestimmung der Feinkornanteile mittels Sedimentationsverfahren. Die Sedimentationsanalyse erfolgt durch Erfassung der zeitabhängigen Absetzvorgänge der Bodenteilchen in einer Suspension unter Berücksichtigung der maßgebenden Versuchsbedingungen. Die Ergebnisse beider Verfahren werden zusammengeführt und zur Ermittlung der gesamten Korngrößenverteilung ausgewertet.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Laborgeräte, Prüfsiebe, Sedimentationsgeräte und Hilfsmittel, Durchführung und Auswertung der Untersuchungen, Berechnung der Kornanteile sowie Erstellung eines Prüfprotokolls mit tabellarischer Auswertung und grafischer Darstellung der vollständigen Körnungslinie, Bestimmung des kf-Wertes sowie der Frostempfindlichkeitsklasse.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.3	**Proctorversuch Größtkorn 20,0 mm**	**19%**	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines Proctorversuchs gemäß DIN 18127 an Bodenmaterial mit Durchmesser des Versuchszylinders 100 mm für ein zulässiges Größtkorn bis 20 mm zur Ermittlung der Proctorkurve, des optimalen Wassergehaltes (wopt) und der maximalen Trockendichte (?Pr) als Grundlage für die Beurteilung und Überwachung der Verdichtbarkeit des Bodenmaterials im Erd- und Straßenbau.
Die Leistung umfasst die Probenahme bzw. Übernahme des bereitgestellten Probenmaterials, die Probenvorbereitung unter Berücksichtigung des vorhandenen Größtkorns, die Herstellung mehrerer Probekörper mit unterschiedlichen Wassergehalten sowie deren Verdichtung nach dem normgerechten Proctorverfahren. Anschließend erfolgt die Bestimmung der jeweiligen Trockendichten und Wassergehalte, die zeichnerische Darstellung der Proctorkurve sowie die Ermittlung des optimalen Wassergehaltes und der maximalen Trockendichte.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel, Durchführung und Auswertung der Versuche sowie Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfprotokoll. Erforderliche Kornkorrekturen bzw. der Umgang mit Überkorn sind entsprechend den normativen Vorgaben zu berücksichtigen und im Prüfprotokoll anzugeben.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.4	**Proctorversuch Größtkorn > 20 bis 31,5 mm**	**19%**	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines Proctorversuchs gemäß DIN 18127 an Bodenmaterial mit Durchmesser des Versuchszylinders 150 mm für ein zulässiges Größtkorn von > 20 mm bis 31,5 mm zur Ermittlung der Proctorkurve, des optimalen Wassergehaltes (wopt) und der maximalen Trockendichte (?Pr) als Grundlage für die Beurteilung und Überwachung der Verdichtbarkeit des Bodenmaterials im Erd- und Straßenbau.

Die Leistung umfasst die Probenahme bzw. Übernahme des bereitgestellten Probenmaterials, die Probenvorbereitung unter Berücksichtigung des vorhandenen Größtkorns, die Herstellung mehrerer Probekörper mit unterschiedlichen Wassergehalten sowie deren Verdichtung nach dem normgerechten Proctorverfahren. Anschließend erfolgt die Bestimmung der jeweiligen Trockendichten und Wassergehalte, die zeichnerische Darstellung der Proctorkurve sowie die Ermittlung des optimalen Wassergehaltes und der maximalen Trockendichte.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel, Durchführung und Auswertung der Versuche sowie Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfprotokoll. Erforderliche Kornkorrekturen bzw. der Umgang mit Überkorn sind entsprechend den normativen Vorgaben zu berücksichtigen und im Prüfprotokoll anzugeben.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.5	**Bestimmung Wassergehaltes**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Bestimmung des natürlichen Wassergehaltes von Bodenproben gemäß DIN EN ISO 17892-1 zur geotechnischen Beurteilung der anstehenden Böden. Die Untersuchung erfolgt durch gravimetrische Bestimmung des Wassergehaltes mittels Trocknung im Wärmeschrank bei normativ festgelegter Temperatur bis zur Massenkonstanz.
Die Leistung umfasst die Probenvorbereitung, das Einwiegen der feuchten Bodenprobe, die Trocknung, das Ermitteln der Trockenmasse sowie die Berechnung des Wassergehaltes bezogen auf die Trockenmasse der Bodenprobe. Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Laborgeräte und Hilfsmittel sowie Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse in einem Prüfprotokoll mit Angabe des Wassergehaltes in Masseprozent.

3.6	**Bestimmung Glühverlust**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Bestimmung des Glühverlustes an Bodenproben gemäß DIN 18128 zur Ermittlung des Gehalts an organischen Bestandteilen im Boden. Die Untersuchung umfasst die Probenvorbereitung, das Trocknen und Einwiegen der Bodenprobe sowie das anschließende Glühen bei der normativ festgelegten Temperatur bis zur Massenkonstanz. Ermittlung des Glühverlustes aus der Differenz zwischen der Trockenmasse vor und nach dem Glühen, bezogen auf die Trockenmasse der Ausgangsprobe. Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Laborgeräte und Hilfsmittel, Durchführung der Untersuchung, Berechnung und Auswertung der Messwerte sowie Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfprotokoll mit Angabe des ermittelten Glühverlustes in Masseprozent.

3.7	**CBR-Versuch**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines California-Bearing-Ratio-Versuchs (CBR-Versuch) gemäß DIN EN 13286-47 zur Bestimmung des Tragfähigkeitsverhaltens von Boden- und ungebundenen Baustoffgemischen. Ermittlung des CBR-Wertes als Kennwert zur Beurteilung der mechanischen Eigenschaften und der Eignung des untersuchten Materials für den Einsatz im Erd- und Straßenbau.
Die Leistung umfasst die Probenvorbereitung, das Herstellen und Verdichten der Prüfkörper gemäß den vorgegebenen Prüfbedingungen, gegebenenfalls die Durchführung einer Wasserlagerung sowie die anschließende Prüfung im CBR-Prüfgerät. Dabei werden die Kraft-Weg-Verläufe während des Eindringens des genormten Prüfstempels messtechnisch erfasst und die CBR-Werte bei den maßgebenden Eindringtiefen ermittelt. Einschließlich der erforderlichen Prüfgeräte, Hilfsmittel, Probenvorbereitung, Durchführung und Auswertung des Versuchs sowie Dokumentation der Prüfbedingungen und Ergebnisse in einem Prüfprotokoll.

Der genaue Prüfumfang, insbesondere Probenzustand, Verdichtungsbedingungen und gegebenenfalls Wasserlagerung, ist entsprechend der Aufgabenstellung festzulegen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.8	**PDV statisch**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines statischen Plattendruckversuchs gemäß DIN 18134 zur Bestimmung der Verformbarkeit und Tragfähigkeit des anstehenden Bodens bzw. der eingebauten und verdichteten Bodenschichten. Ermittlung des Verformungsmoduls (Ev) sowie der Beurteilung der Verdichtungsqualität anhand der Versuchsergebnisse.
Die Leistung umfasst die Vorbereitung und Herrichtung der Prüfoberfläche, das Aufstellen und Ausrichten der Lastplatte, die Durchführung des Be- und Entlastungsversuchs mittels geeigneter Belastungseinrichtung sowie die messtechnische Erfassung der lastabhängigen Setzungen. Auswertung der Messwerte und Ermittlung des Erstbelastungsmoduls (Ev1) und des Wiederbelastungsmoduls (Ev2). Beurteilung des Verhältnisses (Ev2/Ev1), soweit für die jeweilige Prüfanwendung erforderlich.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Prüfgeräte, Lastplatte, Belastungseinrichtung und Messmittel sowie Dokumentation der Versuchsdurchführung und Ergebnisse in einem Prüfprotokoll.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.9	**PDV dynamisch**	**19%**	**10,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines dynamischen Plattendruckversuchs gemäß TP BF-StB, Teil B 8.3 mittels leichtem

Fallgewichtsgerät zur Bestimmung des dynamischen Verformungsmoduls (Evd) und zur Beurteilung der Tragfähigkeit und Verdichtungsqualität des anstehenden Bodens bzw. der eingebauten und verdichteten Bodenschichten.
Die Leistung umfasst die Vorbereitung und Herrichtung der Prüffläche, das Aufstellen und Ausrichten der Lastplatte, die Durchführung des Versuchs durch mehrmaliges definiertes Aufbringen einer dynamischen Stoßbelastung sowie die messtechnische Erfassung der resultierenden Setzungen. Ermittlung des dynamischen Verformungsmoduls und Dokumentation der Versuchsergebnisse in einem Prüfprotokoll.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz des erforderlichen Prüfgerätes, sämtlicher Mess- und Hilfsmittel sowie Auswertung und Übergabe der Prüfergebnisse.

3.10	**leichte Rammsondierung DPL-5**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**4,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung von Baugrundsondierungen mittels leichter Rammsonde (DPL-5) analog DIN EN ISO 22476-2 mit 5cm² Spitze anstelle 10 cm² Spitze zur Erkundung der Baugrundverhältnisse und zur Beurteilung des Eindringwiderstandes der anstehenden Böden bis 6 m. Die Sondierung erfolgt durch dynamisches Einrammen des Sondiergestänges mittels genormter Schlagvorrichtung. Dabei werden die erforderlichen Schlagzahlen je 10 cm Eindringtiefe fortlaufend erfasst und protokolliert.
Die Leistung umfasst das Einrichten und Umsetzen der Sondierstelle, die Durchführung der Rammsondierung bis zur vorgegebenen Endtiefe bzw. bis zum Erreichen des Abbruchkriteriums, die Aufnahme der Schlagzahlen sowie die zeichnerische Darstellung der Ergebnisse in einem Sondierdiagramm mit Tiefenangaben.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Sondiergeräte und Messmittel, Auswertung und Dokumentation der Sondierergebnisse sowie Übergabe der Sondierprotokolle.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.11	**leichte Rammsondierung DPL-10**	**19%**	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung von Baugrundsondierungen mittels leichter Rammsonde (DPL) gemäß DIN EN ISO 22476-2 zur Erkundung der Baugrundverhältnisse und zur Beurteilung des Eindringwiderstandes der anstehenden Böden bis 6 m. Die Sondierung erfolgt durch dynamisches Einrammen des Sondiergestänges mittels genormter Schlagvorrichtung. Dabei werden die erforderlichen Schlagzahlen je 10 cm Eindringtiefe fortlaufend erfasst und protokolliert.
Die Leistung umfasst das Einrichten und Umsetzen der Sondierstelle, die Durchführung der Rammsondierung bis zur vorgegebenen Endtiefe bzw. bis zum Erreichen des Abbruchkriteriums, die Aufnahme der Schlagzahlen sowie die zeichnerische Darstellung der Ergebnisse in einem Sondierdiagramm mit Tiefenangaben.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Sondiergeräte und Messmittel, Auswertung und Dokumentation der Sondierergebnisse sowie Übergabe der Sondierprotokolle.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.12	**schwere Rammsondierung DPH-15**	**19%**	**2,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung von Baugrundsondierungen mittels schwerer Rammsonde (DPH) gemäß DIN EN ISO 22476-2 zur Erkundung der Baugrundverhältnisse und zur Beurteilung des Eindringwiderstandes der anstehenden Böden bis 10 m.
Die Sondierung erfolgt durch dynamisches Einrammen des Sondiergestänges mittels genormter Schlagvorrichtung. Dabei werden die erforderlichen Schlagzahlen je 10 cm Eindringtiefe fortlaufend erfasst und protokolliert.
Die Leistung umfasst das Einrichten und Umsetzen der Sondierstelle, die Durchführung der Rammsondierung bis zur vorgegebenen Endtiefe bzw. bis zum Erreichen des Abbruchkriteriums, die Aufnahme der Schlagzahlen sowie

die zeichnerische Darstellung der Ergebnisse in einem Sondierdiagramm mit Tiefenangaben.
Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Sondiergeräte und Messmittel, Auswertung und Dokumentation der Sondierergebnisse sowie Übergabe der Sondierprotokolle.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.13	**Versickerungsversuch Schurf**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines Versickerungsversuchs in einem angelegten Schurf zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und zur Beurteilung der Eignung des Untergrundes für die Versickerung von Niederschlagswasser.
Die Leistung umfasst die Vorbereitung und Herrichtung der Versuchsfläche im Schurf, die kontrollierte Wasserzugabe sowie die messtechnische Erfassung des zeitlichen Versickerungsverlaufs. Ermittlung der maßgebenden Versickerungskennwerte auf Grundlage der Versuchsergebnisse. Einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Geräte und Messmittel, Durchführung und Auswertung des Versuchs sowie Dokumentation der Ergebnisse in einem Versuchsprotokoll.
Die Herstellung des Schurfes und gegebenenfalls erforderliche Verbau- und Sicherungsmaßnahmen werden gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich Bestandteil dieser Position.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3.14	**Versickerungsversuch Infiltrometer**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Durchführung eines Versickerungsversuchs mittels Infiltrometer zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Die Leistung umfasst das

Vorbereiten und Einrichten der Versuchsstelle, die Durchführung des Versuchs durch kontrollierte Wasserzugabe sowie die messtechnische Erfassung des zeitlichen Versickerungsverlaufs. Auswertung der Messdaten und Ermittlung der maßgebenden Versickerungskennwerte als Grundlage für die Beurteilung der Eignung des Untergrundes zur Versickerung von Niederschlagswasser. Einschließlich aller erforderlichen Geräte, Materialien, Messungen und Nebenleistungen sowie Dokumentation der Versuchsdurchführung und der Ergebnisse in einem Versuchsprotokoll.

4	Auswertung und Berichtserstellung				EUR	
4.1	**Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit Einstufungsempfehlung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**86,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Auswertung der Untersuchungsergebnisse von Haufwerksbeprobungennach den entsprechenden Untersuchungsumfängen gemäß LfU-Mitteilung Deponie-Info 3 mit Einstufungsempfehlung (Angabe und Erläuterung der bestmöglichen Einstufung unter Betrachtung aller Fußnoten, FAQs des LfU, usw.)

Übergabe der Ergebnisse als ein zusammenhängendes Dokument (PDF).
Inhalt:
- Kurzgutachten
- Auswertetabelle mit Grenzwertabgleich
- Probenahmeprotokoll
- Fotodokumentation
- Laborprüfbericht

4.2	**Einzelbewertung der Untersuchungsergebnisse von Schürfen und Bohrungen**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**39,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Einzelbewertung der Untersuchungsergebnisse bei Beurteilung von einzelnen Laborproben aus der Probenahme von Schürfen und Bohrungen.

Übergabe der Ergebnisse als ein zusammenhängendes Dokument (PDF).
Inhalt:
- Kurzgutachten
- Auswertetabelle mit Grenzwertabgleich
- Probenahmeprotokoll
- Fotodokumentation
- Laborprüfbericht

4.3	**Bewertung Bodenmechanik**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**13,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Auswertung der Untersuchungsergebnisse Bodenmechanik nach den entsprechenden Untersuchungsumfängen.

Übergabe der Ergebnisse als ein zusammenhängendes Dokument (PDF).
Inhalt:
- Kurzgutachten
- Einstufung
- Fotodokumentation
- Laborprüfbericht

ANGEBOTSSUMME(N)

_____

Summe exkl. Nachlass (netto)	
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026005391 - Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eignungskriterien VgV Stadt Nürnberg

Gewichtung: 0,00%

1.1 Präqualifikation [Mussangabe]

Unsere Vergabestelle erklärt sich bereit, die Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats, welches im amtlichen Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (oder alternativ in der älteren auch noch gültigen PQ-VOL-Datenbank) eingetragen ist, zu akzeptieren. Damit sind die Ziffern 1 - X der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise automatisch mit abgedeckt und müssen daher bei Vergabeverfahren oder Teilnahmewettbewerben unserer Vergabestelle nicht mehr gesondert nachgewiesen werden.

Informationen und Zertifikat sind erhältlich unter

www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

Hinweis: Bei den nachfolgenden Muss-Angaben zur Eignung bitte "PQ" eintragen bzw. das so gekennzeichnete Feld ankreuzen.

Tragen Sie bitte Ihre PQ-Nummer in das Eingabefeld ein. Wenn Sie nicht präqualifiziert sind d.h. keine PQ-Nummer haben, schreiben Sie bitte das Wort "keine" in das Freifeld.

1.2 Abfrage KMU [Mussangabe]

Bitte geben Sie an, welche Unternehmensgröße auf Ihr Unternehmen gem. EU-Empfehlung 2003/361 zutrifft?

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Großunternehmen (0)
[ ] Mittleres Unternehmen (0)
[ ] Kleines Unternehmen (0)
[ ] Kleinstunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Abfrage KMU [Mussangabe]

Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um ein Kleines oder Mittleres Unternehmen (KMU) gem. EU-Empfehlung 2003/361? Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Berufsgruppe [Mussangabe]

Wählen Sie die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe aus.
Ich/wir gehöre(n) zu

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Handwerk (0)
[ ] Industrie (0)
[ ] Handel (0)
[ ] Versorgungsunternehmen (0)
[ ] Freie Berufe im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (0)
[ ] Sonstige (0)
[ ] PQ (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Unterlagen [Mussangabe]

Tragen Sie nachfolgend ein, welche Unterlagen vorgelegt/hochgeladen wurden:

1. Gewerbeanmeldung

2. Handelsregisterauszug (sofern ich/wir zur Eintragung verpflichtet bin/sind)

3. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksgewerbe

4. Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder

5. Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist

Falls Sie präqualifiziert sind, tragen Sie bitte PQ ein

1.6 Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Ein Insolvenzverfahren oder Liquidation besteht/ ist beantragt. (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.7 § 123 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass die in § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße bezüglich der aufgeführten Tatbestände; ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.8 § 124 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass die in § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen (ggf. Nachweis zur Heilung nach § 125 GWB).

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.9 Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bitte laden Sie eine Referenzliste der wesentlichen, in jedem der letzten drei Jahre erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Empfänger der Leistung mit Ansprechpartner und Telefonnummer als Anlage hoch.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.10 Umsätze [Mussangabe]

Bitte tragen Sie den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit er Leistungen in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags betrifft.

1.11 Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Bitte laden Sie den Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit den in den Vergabeunterlagen angegebenen Mindestdeckungssummen als Anlage hoch.

Sofern die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend sind, muss dem Angebot eine Erklärung beigelegt werden, dass sie bei Auftragserteilung angepasst werden.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja, Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) wurde mit Angebotsabgabe hochgeladen (0)
[ ] Ja, eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung ist zwar abgeschlossen, jedoch sind die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend. Ich/wir erkläre(n), dass die Mindestdeckungssumme(n) bei Auftragserteilung angepasst werden (Die momentan aktuelle Police wurde mit dem Angebot mit hochgeladen). (0)
[ ] Nein, wird durch gültige Präqualifizierung (PQ) abgedeckt (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.12 Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/wir erklären, dass ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.13 Vorteilsgewährung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erklären, dass ich/wir Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt habe(n).

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.14 AEntG/MiLoG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ich/Wir erkläre(n) insbesondere, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht
- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR ohne Umsatzsteuer wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs.1 WRegG beim Bundeskartellamt durchführen.
Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.15 Gewerberechtliche Voraussetzungen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre / wir erklären, dass ich / wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte "Ja" auswählen.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.16 Berufsgenossenschaft 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin / wir sind Mitglied in der Berufsgenossenschaft

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.17 Berufsgenossenschaft 2 [Mussangabe]

Geben Sie an seit wann und unter welcher Nr. Sie Mitglied der Berufsgenossenschaft sind.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen entsprechenden Versicherungsträger an.

Wenn nicht zutreffend, schreiben Sie bitte das Wort "entfällt" in das Freifeld.

1.18 Bevorzugte Bewerber [Mussangabe]

Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis (z.B. Werkstatt für Behinderte, anerkannte Blindenwerkstatt, Inklusionsbetriebe gem. Ziffer 3 "Berücksichtigung bevorzugter Bieter" der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1.)

Nachweis bzw. für Inklusionsbetriebe Eigenerklärung bitte im Workflow-Punkt "Eigene Anlagen" des Bieterassistenten mit hochladen.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.19 Staatszugehörigkeit

Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens oder einem anderem Staat (Wenn zutreffend bitte angeben).

1.20 Erklärung zum Vergabeverfahren [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

Der Bewerber/ Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;

- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026005391 - Rahmenauftrag Probenahme, Analytik und Deklaration 2027

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Nachunternehmereinsatz VgV

Gewichtung: 0,00%

1.1 Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Ich beabsichtige Nachunternehmer einzusetzen.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein, dann bitte in die nachfolgenden Felder "kein NU" eintragen (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Nachunternehmerliste VgV [Mussangabe]

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden an Nachunternehmer übertragen.
Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen werde(n).
Bitte geben Sie eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an.
Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind den als Nachunternehmer vorgesehenen Firmen die vollständigen Vergabeunterlagen der ausschreibenden Dienststelle zur Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen.

1.3 Verpflichtungserklärung VgV [Mussangabe]

Auf Verlangen der Vergabestelle werde(n) ich/wir
a) die Unternehmen benennen, deren Fähigkeiten ich mich/wir uns im Auftragsfall bedienen werde(n), und
b) die Verpflichtungserklärung(en) dazu vorlegen, dass mir/uns die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen mir/uns und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type